Krakauer Zeitung.

Nr. 247. Samstag, den 27. October **1860.**

Die „Krakauer Zeitung" erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl. 20 Nkr., mit Versendung 5 fl. 25 Nkr. — Die einzelne Nummer wird mit 9 Nkr. berechnet. — Insertionsgebühr im Intelligenzblatt für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile für die erste Einrückung 7 kr., für jede weitere Einrückung $3^1/_2$ Nkr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 30 Nkr. — Inserat-Bestellungen und Gelder übernimmt die Administration der „Krakauer Zeitung". Zusendungen werden franco erbeten.

IV. Jahrgang.

Amtlicher Theil.

Nr. 14,549.

Vom Krakauer k. k. Oberlandesgerichte wird bekannt gegeben, daß der mit dem Erlasse des hohen k. k. Justizministeriums vom 5. April 1860, Z. 3994, im Sprengel des Krakauer k. k. Landesgerichts mit dem Amtssitze zu Podgórze ernannte k. k. Notar, Herr Alexander Siedlecki, den vorgeschriebenen Diensteid am 16. Oktober 1860 bei diesem k. k. Oberlandesgerichte abgelegt hat und daß derselbe hierdurch zum Antritte seines Amtes ermächtigt ist.

Krakau, den 22. Oktober 1860.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. September d. J. den bisherigen außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am königlich Griechischen Hofe, Adolph Freiherrn v. Brenner-Felsach, in gleicher Eigenschaft nach Kopenhagen zu versetzen und demselben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. October d. J. in Anerkennung seiner Leistungen als Oesterreichischer Bevollmächtigter bei der gemischten Monte-Kommission in Mailand das Kommandeurkreuz des kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens taxfrei allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Oktober d. J. dem kaiserlichen Minister-Residenten in Rio-Janeiro, Hypolit von Sonnleithner, und den kaiserlichen General-Konsulen und Agenten in Bukarest und Jassy, Karl Freiherr von Eder und Rudolph Gödel-Lannoy, das Ritterkreuz des kaiserlich Oesterreichischen Leopold-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 13. Oktober d. J. den Ordenspriester, Vincenz Simon, zum Prälaten des Prämonstratenserstiftes zu Csorna und zum Propsten von Csorna, Türje, Jánoshida und Horpács allergnädigst zu ernennen geruht.

Der Minister für Kultus und Unterricht hat die Gymnasial-Supplenten Franz Herzig in Czernowitz und Johann Woldřich in Eperies zu wirklichen Lehrern am katholischen Gymnasium zu Schemnitz ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 27. October.

Der „Schles. Ztg." wird aus Warschau vom 24. October geschrieben: Gestern Vormittag stattete Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich unserem Kaiser einen längeren Besuch ab. Um 1 Uhr begab sich Se. Majestät Kaiser Alexander in Begleitung seines erlauchten Sohnes nach dem Lager nach Powązki, wo über die Truppen Revue gehalten wurde. Daß dieser militärischen Feierlichkeit die übrigen Fürsten und ein zahlreiches Publikum beiwohnten, brauche ich wohl nicht besonders zu erwähnen. Von der Parade kehrten die beiden Kaiser in demselben Wagen nach ihren Residenzen zurück. Die Festtafel fand gestern beim Kaiser Alexander in Belvedere statt. Abends um 9 Uhr war großer Ball beim Fürsten Statthalter im alten königlichen Schlosse. Denselben beehrten sämmtliche hier anwesende gekrönte und andere fürstliche Häupter, namentlich auch die vorgestern eingetroffenen Prinzen Alexander von Hessen-Darmstadt, Schwager Sr. Majestät des Kaisers, und der Fürst von Hohenzollern mit seiner Gegenwart und mochte sich die Zahl der Gäste auf 300 belaufen. Damen waren wenige anwesend; wir nennen von Russinen außer den Damen des Hauses noch die Frauen von Kotzebue, von Kalergis, von Platanow, von Polinen die Senatorin Potocka, die Fürstin K. Lubomirska und die Gräfin Kossakowska. Der Kaiser von Oesterreich trug russische Uniform und führte an der Spitze der Polonaise die Fürstin Gorczakow; Kaiser Alexander trug die Uniform seines Ulahnen-Regiments und reichte Frau von Kotzebue die Hand. Der Prinz-Regent von Preußen bildete mit der Gräfin Potocka das dritte, der Thronfolger mit der Prinzessin Gorczakow das vierte Paar. Das großartige und denkwürdige Fest endete um $^1/_2$2 Uhr. — Heute war das große Manöver bei Mariemont. Es war vom herrlichsten Wetter begünstigt, und dies ist auch der Grund, daß die Illumination statt morgen, wie das Programm angab, schon für heute Abends angesetzt wurde. Die Theater in der Stadt bleiben geschlossen, für die eingeladenen Gäste findet in der Lazienker Orangerie eine Festvorstellung statt. Zu den hier versammelten Diplomaten kam gestern Abends noch der spanische Gesandte am russischen Hofe, Herzog von Ossuna mit seinen Unterbeamten. Derselbe ist von Paris hier angelangt und wird diese Woche ebenfalls hier verweilen. Der Fremdenzudrang ist groß, doch ist wenig polnischer Adel anwesend.

Dem „Morning Herald" wird aus Berlin vom 18. geschrieben: „Es ist natürlich, daß man sich in den hiesigen politischen Kreisen mit dem beschäftigt, was die auswärtigen Minister Englands und Preußens in Koblenz mit einander verabredet haben mögen. Im Gegentheil zu dem, was wir aus der, am 31. August an Sir James Hudson gerichteten Depesche schließen zu dürfen glaubten, hat Lord John Russell, indem er an seiner Annexations-Politik selbst betreffs Venetiens festhielt, sich in seiner Unterredung mit Herrn v. Schleinitz für Oesterreich nicht günstiger als bisher gezeigt. Es scheint ferner ausgemacht, daß Lord John Russell sich in Koblenz unendlich viel Mühe gab, Herrn v. Schleinitz von irgend einer etwa in Warschau zu übernehmenden Verpflichtung einer Garantirung Venetiens abzurathen. Der edle Lord sucht alle erdenklichen Beweisgründe hervor, um Hrn. v. Schleinitz alle Uebel zu Gemüthe zu führen, denen Preußen und folglich der ganze deutsche Bund sich dadurch aussetzen würden. Aus dem Allen geht hervor, daß die Depesche vom 31. August in Wirklichkeit nicht mehr als eine diplomatische Finte war.

„Herald" spricht seine Freude über die den Völkern Oesterreichs verliehene Verfassung aus. Es werde, sagt er, natürlich einige Zeit dauern, bis die neue Organisation vollkommen lebenskräftig wird und Alles leistet, was von ihr gewünscht wird. Kein Volk könne hoffen, mit Einem Schritt in den vollen Besitz jener Selbstregierung zu treten, zu deren Entwickelung die englische Nation ungefähr tausend Jahre gebraucht hat.

Die „Preuß. Ztg." begrüßt die neuesten kaiserlichen Entschließungen in Oesterreich mit besonders warmen Worten. Mit einem freien und großen Entschlusse habe die österr. Regierung sich an die Bevölkerungen des Reiches gewendet und ihnen einen Einfluß auf die Geschicke des Staates gewährt, welcher ihnen in dieser Form und in diesem Maße noch in keiner Periode seiner Geschichte zu Theil geworden ist. Von unschätzbarem Werthe erscheint der „Pr. Z." die Anknüpfung an das historische Recht.

Das „Vaterland" brachte kürzlich eine Reihe von Auszügen aus der Denkschrift eines Staatsmannes über die beiden Vota des verstärkten Reichsraths. Verfasser dieses Memorials ist dem Vernehmen nach Heinrich von Gagern.

Ein belgisches Blatt behauptet, die Broschüre: „L'alliance russe ou l'alliance anglaise" sei von dem bekannten Jules Lecomte. Das Machwerk wäre dieses Verfassers würdig — aber die Angabe beruht auf einem Irrthum. Eine andere Broschüre, „Alexander II.", welche erschienen, ist eine Diatribe gegen den Kaiser von Rußland, der förmlich darin bedroht wird. Er solle es nur nicht wagen mit Frankreich zu brechen! Von dem anonymen Verfasser meint der Pariser Correspondent eines Provinzialblattes, daß er einer von jenen Russen sei, deren Organe der „Nord" ist, welche in Europa für die napoleonische und revolutionäre Politik Propaganda machen.

Die Königin von Spanien hat, wie es in einem Turiner Schreiben der „K. Z." heißt, durch ihre Regierung eine neue Note an das Tuilerieen-Cabinet richten lassen, worin sie sich über die Lage beschwert, in welcher der Papst sich befindet. Die kaiserliche Regierung wird in den dringendsten Ausdrücken ersucht, ja nicht die Pflichten zu übersehen, welche ihr als Tochter der Kirche auferlegt sind. Der Kaiser habe durch Hrn. Barrot ein Schreiben an die Königin Isabella gesandt, worin er sie auf's Neue beruhigt und ihr die Versicherung ertheilt, daß Frankreich für die Sicherheit der Person des Papstes einstehe und auch für die Aufrechthaltung der zeitlichen Gewalt sorgen werde. Uebrigens hätten die Ereignisse eine für den Papst günstigere Wendung genommen, als gehofft werden konnte. Der Papst scheint sich zu keiner Dankbarkeit für Frankreich durch diese bessere Wendung verpflichtet zu haben, denn er äußert sich keineswegs in freundlicher Weise über das französische Staats-Oberhaupt.

Das Cabinet des Königs Franz hat, der „Oesterr. Ztg." zufolge, an die Vertreter der anderen, ihm befreundeten europäischen Mächte folgende Denkschrift gerichtet:

„Im Augenblicke, als er sich von der Hauptstadt entfernte, um auf der Volturno-Linie die Abenteurer zu bekämpfen, welche die Revolution, deren Urheber sie waren, gefördert und sein Gebiet an sich gerissen hatten, beeilte sich Se. Majestät der König des Königreichs beider Sicilien, sich an sämmtliche Mächte Europa's zu wenden, um förmlich gegen die Handlungen des Abenteurers Garibaldi und gegen dessen schändliche und nicht zu rechtfertigende Invasion zu protestiren, welche, indem sie das Königreich mit einem nahen Untergang bedroht, zugleich auch alle Principien des öffentlichen Rechtes, auf welchen die Sicherheit und die Unabhängigkeit der Nationen beruht, vernichten würde. Von demselben Augenblicke an, als der regelmäßig organisirte Aufstand in ganz Europa ein Oberhaupt und eine Armee fand, als eine benachbarte Macht ihm ihre Fahne ergreifen ließ, ihm ihre Häfen, ihre Waffen, eine Marine und Soldaten gab, konnte der König hoffen, daß, da er allein gegen die Streitkräfte der europäischen Revolution zu kämpfen hatte, Europa ihm zu Hilfe kommen werde, um mindestens zu verhindern, daß das piemontesische Gebiet diesen unbegreiflichen Unternehmungen zum Hauptquartier und zum Asyl diene. Allein die europäischen Staaten glaubten nicht, daß es ihre Pflicht und ihr Interesse sei, sich diesem anmaßenden Gange der Revolution zu widersetzen, und das Königreich beider Sicilien, seinen eigenen Kräften überlassen, durch inneren Verrath und Angriffe von außen untergraben und geschwächt durch eine Lage, in welcher Sardinien alle Vortheile des Krieges ohne dessen Unzukömmlichkeiten und Gefahren hat, ist in Gefahr zu unterliegen. Allein indem es unterliegt, eröffnet sich Europa eine neue Aera; die alten Tractate sind aufgehoben, ein neues öffentliches Recht wird anerkannt; die Welt erfährt durch unser Beispiel, daß es den Abenteurern der Revolution gestattet ist, nicht nur mit bewaffneter Hand die bestgegründeten Throne zu bekämpfen, sondern frei mit deren Schiffen dieses Mittelmeer zu durchfurchen, wo alle Nationen der Erde commercielle und politische Interessen haben. Seit vier Monaten sah Europa überrascht, aber theilnahmlos Tausende Soldaten der Revolution inmitten der Geschwader sämmtlicher Seestaaten auf mit Waffen und Munition beladenen Schiffen passiren; die Häfen einer in friedlicher und freundlicher Beziehung zu dem Könige beider Sicilien stehenden Macht zum Asyl und unverletzlichen Zufluchtsort denjenigen dienen, welche unser Gebiet überfielen und die Flagge der königlich-sardinischen Marine ungestraft die Flotte und die Bataillone des revolutionären Häuptlings decken, dessen Handlungen die Regierung des Königs von Sardinien amtlich mißbilligte, indem sie ihn des Attentats und der Usurpation beschuldigte. Dieses Beispiel wird nicht verloren sein, und gegenüber der Sanction, welche der Zerstörung des alten Völkerrechts und des öffentlichen Rechtes gegeben wird, müssen sich alle unabhängigen Staaten der Welt ebenfalls bedroht fühlen. Die Folgen werden nicht auf sich warten lassen, und in der That, noch ist der Sturz der Dynastie und der legitimen Regierung des Königreichs beider Sicilien nicht ganz vollzogen und schon überfallen die piemontesischen Armeen die Staaten der Kirche ohne offenbare Gründe und ohne einen andern Beweggrund als den, der Revolution zu Hilfe zu eilen. Der Brief des Generals Fanti an Lamoricière ist der offenbarste Beweis, daß das Völkerrecht und das öffentliche Recht in Europa nicht mehr bestehen. Nachdem er bis zur äußersten Grenze seiner Kräfte die harte Pflicht, welche ihm zugefallen war, erfüllt hat, indem er gleichzeitig die innere Revolution und die Invasion von außen, die eine durch die andere unterstützt, bekämpft hat, bleibt dem Könige nur die Pflicht, sich auf's Neue an sämmtliche Staaten Europa's zu wenden, um die Legitimität seiner Sache zu constatiren, die Klippe zu bezeichnen, an welcher er gescheitert ist, und an welcher andere Throne untergehen werden, gegen die Handlungen und die Folgen der Invasion zu protestiren, deren Opfer er geworden ist, und der Unparteilichkeit der öffentlichen Meinung die Würdigung der Ereignisse anheimzustellen, die ihn vielleicht nöthigen werden, die Monarchie zu verlassen, die er von Gott, dem Recht und der Liebe seiner Völker erhalten hat."

Die kürzlich in einem Marseiller Telegramm erwähnte Denkschrift, welche Garibaldi über einen allgemeinen europäischen Bund verfaßt haben sollte, steht jetzt in den „Nationalité's" vollständig zu lesen, erweist sich aber keineswegs als ein Actenstück von Bedeutung, sondern als ein gewöhnlicher Zeitungsartikel, den Alexander Dumas in seiner neuen Zeitung „Indipendente" abgedruckt und mit Garibaldi's Unterschrift geschmückt hat. Es ist schwer zu sagen, in welcher schwachen Stunde der Dictator das Gelüste verspürt hat, auch einmal Schriftsteller zu sein und weltverbesserische Ideen zu Papier zu bringen. Leichter dürfte zu vermuthen sein, daß Dumas den Artikel geschrieben und Garibaldi ihn nur contrasignirt hat, um durch den Schein, als sei er Mitarbeiter, dem neugebackenen Blatte Ansehen und Abonnenten zu verschaffen.

Der Streit zwischen Frankreich und der Schweiz soll so gut wie beigelegt sein und der Marquis de Turgot wieder nächstens auf seinen Posten zurückkehren.

Das bundesräthliche Organ „Der Bund" vom 21. d. M. enthält Folgendes: „Man erinnert sich, daß zur Zeit der Kaiserreise in Savoyen der waadtländische Schriftsetzer Louis Blanc ohne alle triftige Ursache in Verhaft gesetzt und des Landes verwiesen wurde. Man weiß, daß der Bundesrath hierüber bei der französischen Regierung Beschwerde erhoben hatte. Letztere hat das Unrecht, das unserem Landsmann zugefügt wurde, eingesehen und anerkannt. Der Ausweisungsbefehl ist zurückgenommen und Louis Blanc erhält außerdem eine Entschädigung. (Wir stehen nicht an, diesem loyalen Entscheide der kaiserlichen Regierung die gebührende Anerkennung zu zollen.)"

In Sachen Schleswig-Holsteins steht, wie die „Fr. Pstztg." hört, Seitens der dänischen Regierung eine Eröffnung an die Bundesversammlung in Aussicht, im Wesentlichen des Inhalts, daß sie mit der neugewählten Ständeversammlung, deren Zusammentreten im Januar zu ermöglichen sei, über den Entwurf einer neuen Verfassung direkte und unmittelbare Verhandlungen eröffnen werde.

Der Prinz von Wales ist am 11. d. in New-York eingetroffen. Er wurde mit Enthusiasmus aufgenommen.

Aus Mexiko schreibt man, daß die Britische Regierung die diplomatischen Beziehungen abzubrechen beabsichtigte.

Verhandlungen des verstärkten Reichsrathes.

Sitzung am 15. September 1860.

(Fortsetzung.)

Graf Clam liest im Berichte fort wie folgt:

„Rücksichtlich der vom Staate zu Gunsten der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn zugestandenen Zinsengarantie wurde die Wichtigkeit dieser Linie vom k. k. Finanzministerium als veranlassender Beweggrund erklärt.

„Da sich die Reineinkünfte, deren Ergänzung dem Staate obliege, nicht genau berechnen lassen, sei das Erforderniß im Voranschlage nur annäherungsweise beziffert worden.

„Die schweren Opfer, welche den Staatsfinanzen durch die bezüglich des Lloyd, dann der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft und endlich der Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn abgeschlossenen Verträge auferlegt wurden, lassen, eben weil sie auf Verträgen beruhen, keine gänzliche Beseitigung und nur in den Grenzen der letzteren eine zeitliche Herabminderung zu.

„Das Comité glaubt jedoch, daß es zur mehrseitigen Berücksichtigung und Wahrung der finanziellen Interessen des Reiches, zur Klärung der öffentlichen Meinung und zur Beruhigung der mitsteuernden Bevölkerung wesentlich beitragen müßte, wenn künftighin ähnliche, den Staat mit neuen Verpflichtungen belastende Verträge nicht ausschließlich im Verordnungswege zum definitiven Abschlusse gebracht würden."

Graf Szécsen liest weiter:

„Bei der Abtheilung XVI., „Erforderniß der Staatsschuld", beschränkt sich, vom Standpuncte der Prüfung des Staats-Voranschlages, die Aufgabe auf die Ermittlung und Richtigstellung des Zinsenerfordernisses.

„In dieser Richtung mußte die namhafte Differenz in den Vordergrund treten, welche sich zwischen den Zifferangaben der Staatsschulden-Commission in ihrem an Se. Majestät erstatteten allerunterthänigsten Vortrage vom 4. Juni 1860, Zahl 75, und jenen des k. k. Finanzministeriums in dem allerunterthänigsten Vortrage vom 6. Juli 1860, Zahl 2933, endlich zwischen diesen beiden Vorträgen und den Ansätzen des Staats-Voranschlages ergeben, — Differenzen, welche in der Capitalssumme der Staatsschuld die Ziffer von 63 Millionen übersteigen.

„Aus den zur Aufklärung der obwaltenden Differenzen von dem k. k. Finanzministerium mitgetheilten Nachweisen ergibt sich, daß diese Differenzen theils in den verschiedenen Abschlußterminen der Operate, theils in abweichend angewendetem Kalkül bei der Berechnung verlosbarer Obligationen oder jener mit geringerem Zinsfuß oder von anderer Währung als 5perz. Capital in österr. Währung, theils endlich in nicht übereinstimmender Behandlung noch nicht emittirter Beträge aus den im Jahre 1859 und 1860 geschlossenen Anlehen beruhen.

„Nachdem durch diese Nachweisungen, die an und für sich allerdings auffällige Nichtübereinstimmung zwischen den Zusammenstellungen zweier in erster Linie zur Beurtheilung des Staats-Schuldenstandes berufener Autoritäten aufgehellt erscheint, so glaubt das Comité sich darauf beschränken zu sollen, die erwähnten Schriftstücke hiemit dem hohen k. k. Reichsrathe zu überreichen, da die detaillirte Richtigstellung eine eingehende commissionelle Prüfung erheischen würde. Diese hätte alle übrigen Ergebnisse der Prüfung des Staats-Voranschlages auf eine längere Zeit hinausgeschoben, weßhalb das Comité hinsichtlich dieses speciellen Gegenstandes die weitere Beschlußfassung dem hohen k. k. Reichsrathe anheimstellt."

Graf Szécsen äußerte, der Antrag des Comité's gehe, wenn er ihn richtig aufgefaßt habe, dahin, daß, wenn der Reichsrath nicht in dieser Beziehung einen abweichenden Beschluß gefaßt, dieser Bericht des Comité's von dem Finanzministerium zur Kenntniß genommen werde, ohne daß eine weitere Beschlußfassung dadurch begründet würde.

Es wurde hierüber nichts erinnert.

Graf Szécsen liest:

„In Betreff der von der Staatsschulden-Commission beantragten Convertirung der verschiedenartigen Obligations-Categorien in fünfperzentige Schuldverschreibungen Oesterreichischer Währung kann sich das Comité vorläufig und im Allgemeinen aus den vom k. k. Finanzministerium entwickelten Gründen nur auf dessen Standpunct stellen und die gleichmäßige Convertirung aller dazu geeigneten Obligationen um so mehr als eine Frage der Zukunft ansehen, als über die practische Durchführung dieser Maßregel, wie der Ministerialvertrag ganz richtig hervorhebt, keinerlei Andeutungen vorliegen. Doch bleibt zu hoffen, daß die Herstellung des Gleichgewichtes im Staatshaushalte es ermöglichen

werde, unter Beobachtung aller gegen die Staatsgläubiger eingegangenen Rechtsverbindlichkeiten und nach dem Prinzipe der Freiwilligkeit die allmälige Convertirung der Staatsschulden auf einen niedrigeren, weniger drückenden Zinsfuß durchzuführen."

Freiherr v. Erggelet: „Ich habe sowohl den Bericht der Staatsschulden-Commission als die Erwiderung des Herrn Leiters des Finanzministeriums mit Aufmerksamkeit gelesen und muß sowohl dem Beschlusse Sr. Excellenz entschieden beistimmen, so wie auch die Auffassung des Comité's freudig begrüßen.

„Ich glaube, einem Staate wie Oesterreich, der eine so große Schuldenlast aufzuweisen hat, wovon mehr als die Hälfte im Auslande circulirt, müsse es von Wichtigkeit sein, wie seine Obligationen beschaffen sind.

„Man muß daher dem Auslande jene Papiere sichern, welche dort beliebt sind, und abgesehen von dem Rechtsprinzipe kann es dem Staate nicht gleichgiltig sein, ob die Papiere ruhig im Auslande liegen oder nicht, ob sie beliebt oder nicht beliebt sind und im letzteren Falle wieder zurückströmen und unsern Geldmarkt überfluthen.

„Die Verwirklichung des Vorschlages der Staatsschulden-Commission, die ganze Oesterreichische Staatsschuld successive auf Obligationen in Oesterreichischer Währung zurückzuführen, wäre allerdings sehr wünschenswerth, wiel dies die Sache ungemein vereinfachen würde, doch glaube ich, daß die Ausführung eine äußerst schwierige sein dürfte und vor der Hand nur von einer freiwilligen und nicht forcirten Convertirung die Rede sein kann, welches letztere Experiment ich für höchst gefährlich halten würde."

Graf Bárkoczy: „Ich muß gleichfalls mit ganz kurzen Worten berühren, daß ich eben so beide Berichte, jenen der Staatsschulden-Commission sowohl als den des Herrn Leiters des Finanzministeriums gelesen und gefunden habe, daß beide Standpunkte vollkommen richtig sind. Sie sind nur scheinbar in Widerspruch und beide so sehr berechtigt wie begründet.

„Eben so ist es ganz richtig, daß die Staatsschulden-Kommission kein anderes Prinzip aufstellen konnte, als eine Vereinfachung des Obligationswesens im Allgemeinen, nachdem viele Millionen Stücke vorhanden sind und die einzelnen Sorten und Quittungen mehrere Hunderte, ja 400 bis 500 betragen.

„Das ist ohne Beispiel in der Welt!

„Es ist also ein vollkommen richtiges Prinzip, wenn die Kommission es als Grundsatz aufstellt, theils durch Vereinfachung, theils durch Zurückziehen dieser Sorten die Sache zu regeln. Ich muß dies für durchaus gut halten, aber ich frage nur, wann und wie soll dies geschehen? Der Herr Leiter des Finanzministeriums hat Recht, daß dies nur in dem Zeitraume langer Jahre möglich wäre. Die Ausführung ist natürlich durch die gegenwärtigen Verhältnisse bedingt, welche es kaum gestatten würden, mit größerer Energie vorzugehen. Uebrigens ist der Weg, den die Staatsschulden-Kommission beantragt, ganz der richtige und wie gesagt nur aus Rücksicht der Opportunität nicht leicht zu betreten. Die Sache kann nichts anderes sein, als eine Simplifikation der Sorten und eine Reduzirung auf Oesterreichische Währung mit vollster Würdigung aller gerechten Ansprüche; aber früher oder später kann es nur die Aufgabe sein, diese Richtung endlich einzuschlagen und einzuhalten.

Fürst Colloredo fügte als Präses der Staatsschulden-Kommission bei, daß die Kommission von dem Grundsatze, den der Herr Graf Bárkoczy aufgestellt habe, ausgegangen sei und sich durchaus nicht in die Zeitbestimmung, wann ihr Vorschlag auszuführen wäre, eingelassen habe; sie habe es vollkommen eingesehen, daß jetzt nicht der Moment dazu da sei.

Graf Szécsen liest: „Wenn auch die einzelnen Posten, aus welchen sich die Gesammtheit der Staatsschuld aufbaut, eben zu keinen speziellen Bemerkungen Anlaß geben, die nicht durch die Anschauung der allgemeinen Finanzlage bedingt wären, so kann das Komité doch nicht umhin, auf den Umstand hinzuweisen, daß gerichtliche Depositen im Betrage von nahezu 4 Millionen und Grundentlastungs-Kapitalien im Betrage von 52.806.000
oder nach Abschlag der Gegenforderung von 19.103.000
im Betrage vom 33.703.000
einen Theil der schwebenden Schuld ausmachen.

„Es bedarf wohl keines Beweises, daß es ein zu mannigfachen Uebelständen Anlaß gebender Vorgang ist, die gerichtlichen Depositen, die Pfänder öffentlichen Vertrauens, in den Bereich der Staatsschuld zu ziehen und somit den Fluktuationen des Kredits zu unterwerfen.

„Nicht minder aber liegt es am Tage, daß die Einziehung der Ueberschüsse der Grundentlastungsfonde einzelner Länder zu Gunsten der Staatskasse und deren Behandlung als schwebende Schuld des Staates ein sehr fühlbarer und schwer zu rechtfertigender Eingriff in das Landesvermögen einzelner Länder ist, welcher einerseits in diesen Ländern die Operation der Tilgung des Kapitals, zum Nachtheile des Kurses der Papiere und zum Nachtheile der Rentenbesitzer, auf eine längere Periode hinauszieht, andererseits dem Lande, beziehungsweise den Steuerpflichtigen, eine größere Beitragslast auferlegt.

„Daß dagegen bei einigen Ländern eine Subvention von Seite des Aerars eintritt, kann die Mehrbelastung der andern um so weniger rechtfertigen, als diese Subvention wesentlich dort stattfindet, wo die Staatsgewalt ausnahmsweise die Verpflichteten von der Tragung eines besonderen Antheiles an der Entschädigung enthoben hat.

„Es kann somit nur der Wunsch ausgesprochen werden, daß durch die Ueberweisung der Grundentlastungs-Fonde in die Wirkungssphäre der Landes-Organe die Benützung der Ueberschüsse durch die Staatsfinanzen und überhaupt die Abhängigkeit jener Fonde von der Staats-Finanzverwaltung in ersprießlicher Weise beseitigt werde."

Graf Bárkoczy: „In Betreff der Grundentlastungs-Papiere würde ich mir erlauben, eine Bitte an den Herrn Leiter des Finanzministeriums zu stellen. Es ist bekannt, daß in Ungarn von den Zuschlägen für die Grundentlastungs-Auslagen die Urbarialgericht bezahlt worden sind. Nachdem nun in Ungarn die Aufhebung der Urbarialgerichte ein Beschluß und Factum ist, so wäre eine bedeutende Ersparung zu erzielen in dem, was diese Fonde betrifft.

„Ich sehe im Ausweise 4 Posten, wo die Urbarialgerichte mit Ziffern angegeben sind, nämlich:

für Ungarn	481,567 fl.
für Kroatien und Slavonien	57,224 fl.
für die sogenannte Woiwodina und das Temeser Banat	47,736 fl.
für Siebenbürgen	87,482 fl.
das ist in Summa	674,009 fl.

„Dieses Ersparniß wird einerseits eine bedeutende Ziffer ausmachen und andererseits kommen die Unkosten des obersten Urbarialgerichts im Justizministerium vor.

„Es wäre sehr wünschenswerth, wenn man vielleicht überhaupt, nachdem diese Veränderung in Betreff des Grundentlastungsfondes eingetreten ist, auch die früheren Verhältnisse ins Auge fassen würde. Bis zu den Jahren 1856, 1857 und 1858 war die Besteuerung in Ungarn für die Grundentlastungsfonde mit 40 kr. für den Gulden direkter Steuer, d. h. wenn 100 fl. gezahlt wurden, so sind für jeden Gulden 40 kr. für den Grundentlastungsfond aufgeschlagen worden.

„Das wurde vor zwei Jahren bei der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers um 10 pCt. also 4 kr. reduzirt und der Zuschlag beträgt daher gegenwärtig 36 kr. oder 60 kr. Oesterr. Währ. Es hat sich darauf ergeben, und ich weiß wirklich nicht, wie das ruchbar geworden ist, daß mehrere Millionen Gulden in der Grundentlastungskasse in Ofen vorhanden gewesen sind.

„Natürlich glaubte man, daß durch die Benützung dieser Summe und durch Aufkauf von Obligationen rc auch der Kredit im Allgemeinen gehoben werden würde. Es ist dieses aber nicht der Fall gewesen und ich weiß nicht, ob mit Recht oder Unrecht; aber dieses Superplus des Einkommens ist für andere Staatszwecke verwendet worden und der heutige so traurige Stand des Kurses dieser Papiere zeigt, daß sie eben nicht Gegenstand einer besonderen Aufmerksamkeit der Staatsverwaltung waren.

„Ich erlaube mir daher nur die Bitte und nicht den Antrag, in Erwägung zu ziehen, ob, wenn erstens diese Veränderung in den Gerichten eintritt, und zweitens wenn sich abermals in den nächsten Jahren ein Ueberschuß zeigen würde — nicht in dieser Beziehung vielleicht eine Erleichterung anzuhoffen sei.

„Ich bin überzeugt, daß eine solche Erleichterung ohne Opfer von Seite des Staates eintreten könnte, nachdem die Grundentlastung sich immer höher beziffert. So würde der Zweck wenigstens in einem Punkte erreicht und umsomehr ein guter Eindruck dadurch hervorgerufen werden, weil im vorigen Jahre der Kriegszuschlag sogar auch hierauf geschlagen wurde, wobei es wirklich unbegreiflich ist, daß dieser Betrag, den das Land sich selbst bezahlt, als Titel des Kriegszuschlages angesehen wurde. Ich gestatte mir somit nur die Anfrage wegen Aufhebung der Gerichte, welche 674.009 fl. erfordern, und außerdem wegen der gemachten Erfahrung, daß die Grundentlastungsfonds-Zuflüsse in Ungarn mehr betragen, als die jährlichen Verlosungen erfordern, ob es denn nicht möglich wäre zu hoffen, daß der Herr Leiter des Finanzministeriums sich Vorlagen machen und vielleicht in einigen Monaten eine Erleichterung für Ungarn eintreten ließe."

Der Herr Minister des Innern: „Ich erlaube mir darauf zu antworten, weil die Verwaltung dieser Fonde mich angeht. Ich weiß über dieses Superplus der Beträge in den Kassen keine Auskunft zu geben, weil dieses in eine Periode zurückgreift, in welcher ich noch nicht das Ministerium des Innern leitete. In Beziehung auf die Urbarialgerichte wird allerdings eine Verminderung der Auslagen eintreten, für den Augenblick kann ich diese ziffermäßig nicht bezeichnen, weil die Auflösung der Urbarialgerichte erst in allerjüngster Zeit erfolgte. Es wird aber insofern und in dem Maße, als die Ausgaben für die Erhaltung der Obergerichte sich vermindern werden, der Zuschlag zur Steuer sich gleichfalls vermindern. Inwieweit dieses möglich sein wird, darüber kann ich keine Auskunft geben, ich werde aber darnach streben, so viel wie thunlich aus anderen Titeln Ersparungen zu erzielen.

„Es ist mir auch gelungen, in den deutschen Kronländern einige Ersparnisse im Budget des nächsten Jahres in Antrag zu bringen; nur in der Bukowina und in Kärnthen war es nicht ausführbar. In Siebenbürgen hat ein Zuschlag von mehreren Kreuzern stattfinden müssen, weil dort erst die Geschäfte der Grund-Entlastungs-Entschädigung in der Abwickelung begriffen sind. In Ungarn sind diese Entschädigungen bereits abgewickelt und ich bin gerade beschäftigt, womöglich eine Herabminderung der im Verhältnisse zu anderen Ländern daselbst bestehenden wirklich großen Auflagen zu erzielen. Wenn der Umstand hervorgehoben worden ist, daß die Grundentlastungsgelder, welche eingegangen sind, in früherer Zeit zu anderen Zwecken verwendet worden seien, so kann ich hierfür nichts verantworten, kann aber zugleich nicht leugnen, daß es höchst leichtfertig war, einen Fond, welcher für die Grund-Entlastung bestimmt worden ist, zu anderen Zwecken zu verwenden. Ich werde aber bemüht sein, in die Sache einzugehen und behalte mir eine darauf bezügliche Aufklärung vor."

Der Herr Leiter des Finanzministeriums bemerkt noch von seinem Standpunkte aus, daß die Verwendung der Ueberschüsse ein Gebot der finanziellen Nothwendigkeit war.

Die Absicht der Finanzverwaltung war keineswegs, in Zukunft, wenn solche Ueberschüsse sich ergeben sollten, sie wieder an den Tilgungsfond zu leiten und zu Staatsbedürfnissen zu verwenden. Sie werden vielmehr im Lande verbleiben, und je größer ihre Höhe, desto geringer werden selbstverständlich die Prozente des Zuschlages entfallen.

Dr. Strasser verzichtete bei den Bemerkungen des Herrn Leiters des Finanzministeriums, die er dankbar anerkennt, auf jede weitere Erörterung; indem das, was für Ungarn geschehen ist, auch für Tirol geschehen werde.

Der ständige Reichsrath Graf Wolkenstein äußerte, daß es sich hier nicht blos um die Zukunft handle, in wieferne in der Art nicht weiter vorgegangen worden soll, sondern daß auch das, was geschehen ist, nach Möglichkeit wieder gut gemacht werde. Es sei dieses namentlich für Böhmen nicht gleichgiltig, wo 15 Millionen durch die Nothwendigkeit verschlungen worden sind, und es entstehe die Frage, ob es nicht besser wäre, diese früher oder später zurückzuzahlen Es hätte dies den Kurs dieser Papiere gehoben, wenn man zugleich die Verlosungen darnach eingerichtet hätte und viele wären dadurch vor Verlusten gewahrt worden, darunter gerade jene, die in bedrängten Verhältnissen sich befanden und welche ihre Papiere um viel geringere Preise, als sie ihnen anberechnet worden sind, veräußern mußten. Er denke nun, daß man auf eine Refundirung dieser Gelder, welche eben zu andern Zweken, als wozu sie bestimmt, verwendet worden seien, nach Möglichkeit bedacht sein möge.

Graf Clam hielt es für angezeigt, indem für die Zukunfr noch der höchst erfreulichen Mittheilung von Seite des Herrn Leiters des Finanzministeriums hierin Abhilfe zugesagt ist, auch eine bezügliche Andeutung hinsichtlich der Vergangenheit in den Bericht aufzunehmen.

Er würde sich daher dem Antrage des Grafen Wolkenstein anschließen, eine Andeutung beizufügen, daß die thunlichste Refundirung der in den Tilgungsfond übergegangenen Grundentlastungs-Kapitalien stattfinden und dieselben ihrer ursprünglichen Bestimmung möchte zurückgegeben werden.

Dieser Antrag wurde von der überwiegenden Majorität unterstützt.

Graf Szécsen liest:

„Die Budget-Abtheilungen XVII. „Schuldentilgung" und XVIII „Kapitals Anlage" boten dem Komité zu keiner Bemerkung Anlaß."

Es wurde hierüber nichts erinnert.

(Fortsetzung folgt.)

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 25. October. Se. k. k. Hoheit Herr Erzherzog Albrecht ist heute nach Miramar abgereist, begibt sich von dort nach Venedig und wird in einigen Tagen wieder hier eintreffen. — S. k. k. Hoheit der Herr Erzherzog Wilhelm wird in den ersten Tagen des Monates November nach Verona abreisen und befinden sich sodann von den Mitgliedern des a. h. Hofes in Italien die Herren Erzherzoge: Ferdinand Maximilian — Albrecht — Wilhelm — Leopold (vorübergehend) und Heinrich. — S. k. k. Herr Erzherzog Leopold wird am Samstag von seiner Reise nach Venetien hier eintreffen. — Se. k. Hoh. Erzherzog Karl Ferdinand ist in Begleitung des Oberſthofmeisters, Generalmajor Graf Adalbert Zichy gestern Abends nach Brünn zurückgekehrt.

Der Hr. Ministerpräsident Graf Rechberg wird am Samstag von Warschau hier erwartet.

Der Herr Minister Graf Szécsen hat vorläufig ein Bureau im Hotel des Ministers des Aeußern bezogen.

Fürst Richard Metternich hat mit seiner Gemalin auf der Rückreise nach Paris einen Tag in München verweilt und sich die Hauptstadt besehen; mit dem Abendzuge der Eisenbahn ist er dann weitergereist.

Der k. baierische Gesandte, Hr. Graf v. Bray-Steinburg, ist gestern Abends von München hier angekommen, und hatte heute eine Besprechung im Ministerium des Aeußern.

Der k. k. Gesandte, Hr. Baron Adolf v. Brenner, begibt sich gleich nach der Rückkehr Sr. Maj des Kaisers auf seinen neuen Posten nach Kopenhagen.

Der k. russische Gesandte, Hr. v. Balabine, begibt sich von Warschau auf kurze Zeit nach Petersburg und wird erst im November hier eintreffen.

In Prag fand am 25. d. M., als Ausdruck der Freude über das Manifest und das kaiserliche Diplom vom 20. d. auf Veranstaltung der Stadtgemeinde-Repräsentanz in der Teinkirche ein feierliches Tedeum statt.

Die „Wien. Ztg." schreibt: In Pesth haben am 23. d. M. bedauerliche Ruhestörungen statgefunden. Das mititärische Einschreiten wurde gegen wilde Exzesse nothwendig, welche eine fast ausschließlich aus jungen Leuten und Menschen der niedersten Volksklassen gebildete Bande in einigen Stadttheilen, zuletzt mit offener Widersetzlichkeit gegen die zur Wiederherstellung der Ruhe erschienenen öffentlichen Organe, verübten. Ueber die hierbei vorgekommenen Verwundungen liegen uns noch keine abgeschlossene Berichte vor. Soviel aber vermögen wir schon heute zu versichern, daß die Persönlichkeit der Exzedenten und die Art und Weise ihres Auftretens den Beweis eines nur scheinbaren Zusammenhanges des beklagenswerthen Vorganges mit dem Erscheinen der jüngsten Allerhöchsten Entschließung liefern. In den Kreisen, welchen die Exzedenten angehörten, vollendet man nicht in wenigen Stunden politische Erwägungen über einen großen Staatsact, und die Scenen am 23sten, wenn nicht auch andere Einflüsse wirksam waren, zeigen eine rohe Scandalsucht, die von jedem politischen Gedanken weitab liegt. Es ist nicht denkbar, daß der besonnene und ernste Theil der Bewohner der Stadt Pesth sich nicht mit Entrüstung von diesen Kundgebungen eines leider bis zum Verbrechen gesteigerten bübischen Muthwillens abwenden, daß er nicht darin die Aufforderung erblicken sollte, selbst — jeder in seinem Kreise — die Verhinderung so widerwärtiger Erscheinungen sich zur Pflicht zu machen. Vielleicht dienen dieselben eben dazu, eine heilsame Reaction gegen eine zu leichte Auffassung der Aeußerungen des öffentlichen Lebens zu befördern.

Die „P. O Ztg. rügt in sehr ernstem Tone die vorgefallen Unordnungen und sagt unter Anderm: „Solche Ausbrüche der Rohheit und Gehässigkeit, die doch stets Ursache oder Wirkung bethörter politischer Leidenschaften sind, kann und wird ein Mann wie Feldzeugmeister Benedek nie und nimmer dulden. Einen klaren Beweis dafür dürfte Jedermann darin finden, daß Se. Excellenz, wie wir aus zuverlässiger Quelle erfahren, sich bewogen fühlte, aus Anlaß dieser rohen und böswilligen Auftritte und zur Verhütung eines größeren Unglückes an die Bürgermeister und Magistrate beider Schwesterstädte die ernstliche Aufforderung zu stellen, dafür zu sorgen, daß fernere Excesse jeder Art durch eigene Vorsorge und Mitwirkung der Bürger hintangehalten werden. Der Landeskommandant sähe sich sonst, wenn er auch diesmal noch den Weg der Milde betritt, in die Nothwendigkeit versetzt, jene rückhaltslose Energie zu entwickeln, welche ihm als „alten Soldaten seines Kaisers und Königs" die Pflicht auferlege."

Der k. k. Oberlieutenant Graf Karl Grünne, Sohn des k. k. FML. und Oberststallmeisters, wurde zum Flügeladjutanten S. k. Hoh. des Erzherzogs Albrecht ernannt, und begibt sich mit demselben nach Italien.

Laut einem Erlasse des Finanzministeriums vom 20. Oktober wird in Folge Allerhöchster Entschließung vom 10. Oktober das Verbot der Aus- und Durchfuhr von Waffen und Waffenbestandtheilen, von Munition und Munitionsgegenständen, als: Blei, Salpeter und Schwefel, dann Eisen, an allen Grenzen des Reiches, wo dieses Verbot noch in Wirksamkeit steht, mit Ausnahme der Grenzen gegen die fremden italienischen Staaten, die Schweiz und die See, aufgehoben. Die Anordnungen hinsichtlich des Schießpulver-Monopols bleiben unberührt.

Frankreich.

Paris, 23. Okt. Der Moniteur enthält heute einen langen Bericht über die syrische Expedition, respective über das Vordringen des Generals Beaufort d'Hautpoul bis Deir-el-Kamar. Es wird darin Fuad Pascha der Vorwurf gemacht, daß seine Truppen, welche in der Bekaa und im Osten von Djebel Scheiky die Drusen umzingeln sollten, die angesehensten und meinsten compromittirten Häuptlinge nach dem Hauran hätten entwischen lassen. Durch die Ereignisse und namentlich dadurch, daß die muselmännische Thätigkeit sich so ungenügend, erweise, sei die Frage der dierecten Unterdrückung verrückt worden und könne nun erst im Hauran zur Erledigung kommen. Abgesehen von den neuen Opfern, welche diese Verzögerung den französischen Truppen kosten werde, sei der moralische Eindruck, den dieselbe auf die Maroniten ausübe, ein bedauerlicher; denn dieselben sähen mit eben so vielem Schrecken in die Zukunft wie in die Vergangenheit. — Gestern Morgens um 10 Uhr fand in St. Cloud unter dem Vorsitze des Kaisers großer Marschallsrath Statt. Ein kurzes Frühstück ging demselben vorher. Die Berathung selbst, welche der Formation einer Reserve-Armee gewidmet gewesen sein soll, dauerte über $3\frac{1}{2}$ Stunde. — Die „Gazette de Lyon" ist das sechste Blatt, das „par mesure de sûreté générale, d. h. ohne vorhergegangene Verwarnung unterdrückt wurde. Der „Corsaire," die „Revue de Paris," der „Spectateur," der „Univers" und die „Bretagne" hatten dasselbe Schicksal — Die Französische Regierung hat den Preis, des Tabaks erhöht nnd zwar um 20 Procent. Vom 23. Okt. an kostet das Pfund Französischer Rauch-, Schnupf- und Kautabak anstatt 4 Franken 5 Franken. Sie muß sehr viel Geld bedürfen, um eine Maßregel zu treffen, welche die unteren Klassen nicht wenig verstimmen wird. Von einer Erhöhung des Cigarrenpreises ist noch keine Rede.

Spanien.

Die „España" dementirt die Nachricht, daß in Folge des Attentates auf die Königin mehrere Verhaftungen vorgenommen worden sein und bestätigt die Angabe, daß der Urheber des verbrecherischen Attentats wahnsinnig sei.

Schweiz.

Der Große Rath von Graubünden hat 2 Millionen Fr. für die Alpenbahn votirt.

Wie der „Bund" vom 21. d. M. meldet, soll in der Schweiz ein türkisches Anleihen von 6 Millionen Fr. zum Abschlusse gekommen sein.

Belgien.

Die Stadt Mons hat ihrem Mitbürger Herrn Gillion, welcher den Ehrenpreis im Freischießen von Vincennes davon getragen, einen glänzenden Empfang bereitet. Der belgische Tell (dem ähnliche Preise bereits früher in Holland und noch jüngst auch in Köln zu Theil geworden) hat, wie wir einem Schreiben aus Brüssel entnehmen, dem französischen Kaiser, welcher ihn in Vincennes über seine Geschicklichkeit becomplimentirte, folgende freimüthige, an sein schweizerisches Vorbild erinnernde Antwort gegeben: „Sire, de pareils coups de fusil sont le salut du patriote belge à l'Empereur français".

Italien.

Zur Situation schreibt die „N. P. Z.": Wir möchten es bezweifeln, daß die Ereignisse in nächster Zeit eine neue scharfe Wendung, zum Kriege mit Oesterreich, nehmen werden; wir müssen aber constatiren, daß nach allen Berichten, die uns aus Turin und Mailand zukommen, dort diese Ansicht vorherrscht. Die Truppen der gekrönten Revolution schieben auf eine

mehr als auffällige Weise ihre Todten gegen die österreichischen Grenzen; die Nationalgarde-Bataillons sind dicht massirt in zweiter Linie dahinter; von Zeit zu Zeit verlautet eine bedenkliche Art von Nachrichten über bevorstehende Landungen, Verbindungen mit der Revolutionspartei in Oesterreich u. dgl. m. Oesterreich seinerseits kann übrigens thun, was es will, Cavour läßt es sofort für eine Kriegsdrohung erklären. Franz Joseph erläßt jetzt seine magna charta libertatum Austriae—Kriegsdrohungen gegen Italien! schreibt die Cavourische Presse. Der wackre Degen Ritter Benedek übernimmt das Generalcommando in Venetien — Kriegsdrohung kreischt die ganze Cavouriana. Ja, wenn morgen Oesterreichs Kaiser den Befehl zur Restauration des alten Wyssherad bei Prag gäbe, so würde die Cavouriana darin eine Kriegsdrohung erblicken und den entsetzten Italienern die schauerlichsten Dinge von dem alten Libussa-Schloß erzählen. Wir sitzen nicht im geheimen Rathe des Hauses Habsburg-Lothringen, wir wissen nicht, was die Cavouriana wirklich zu fürchten hat; das aber wissen wir bestimmt, daß Cavour die Rolle des Kriegfürchtenden nicht mit so starker Charge führten dürfte, wenn er es nicht im allerhöchsten Pariser Auftrage thäte.

Im übrigen Italien treibt die Revolutionswirthschaft ihr Wesen weiter. In Modena scheint sich eine dynastische Reaction vorzubereiten, in Parma und der Romagna eine municipale, in Florenz und in Sicilien eine autonomische. Das Giornale di Verona schreibt: Die Unzufriedenheit in den Estensischen Staaten hat einen hohen Grad erreicht. Die Gemüther sind aufs äußerste erbittert und zahlreiche Auswanderungen ganzer Familien gehören zu den Tagesereignissen. Ein Aufruf des rechtmäßigen Herrschers würde eventuell die sofortige Bildung eines ausschließlich aus seinen Unterthanen aller Klassen gebildeten Truppen-Corps zur Folge haben. In Rom leistet der Papst noch immer Widerstand, und General Lamoricière soll aufs Neue das Ober-Commando und Kriegsministerium übernommen haben. In Neapel schlägt sich das Königthum noch immer mit anerkennenswerther Bravour gegen die täglich mehr wachsende Uebermacht der Schaaren Cavours; der gestern so bestimmt angezeigte Einzug der Garibaldianer in Capua war eine officielle Lüge und wird bereits widerrufen.

In der Sitzung des sardinischen Senats, in welcher der Marchese Brignole-Sale über die Unrechtmäßigkeit und Gewaltthätigkeit des piemontesischen Vorgehens im Kirchenstaate und dem Königreiche beider Sicilien mit scharfen, muthvollen Worten den Stab brach, erinnerte er u. A. daran, wie im Januar d. J., als von einem eventuellen Einrücken Neapolitanischer Truppen im Kirchenstaat die Rede war, die der Cavourschen Politik ergebenen Blätter erklärten, daß eine solche Intervention keinem Staate gestattet sein dürfe; diese Ansicht sei auch seiner Zeit in einer Broschüre ausgesprochen worden, die hohen Ortes erflossen sei und viel von sich Reden gemacht habe, in der Broschüre „le pape et le congrès." Der Vorwand nämlich, daß Piemont eingeschritten sei, weil in Süditalien ausländische Truppen ständen, sei nun vollends nicht stichhaltig; nicht nur, daß zu allen Zeiten jedem Souverain das Recht, fremde Truppen zu halten, zugestanden habe, habe im Jahre 1849 ein fremder General an der Spitze des piemontesischen Heeres gestanden, und hätten ferner die in neuester Zeit bekannt gewordenen italienischen Generale fast sämmtlich zuerst in fremden Ländern gefochten; die Invasion in Sicilien endlich sei fast gänzlich von fremden Freischaaren ausgeführt worden. Den von Brignole erhobenen Vorwurf wegen des Ultimatums und wegen der nach der Capitulation fortgesetzten Beschießung von Ancona beantwortete der Justizminister in folgender sehr lahmer Weise: die Regierung hätte guten Grund gehabt, anzunehmen, daß die Rom gemachten Vorstellungen doch furchtlos bleiben würden; und da die Ereignisse einen immer bedrohlicheren Charakter angenommen, sei es unmöglich geworden, die militärischen Operationen auch nur einen Tag zu hemmen. Bei Ancona sei nichts geschehen, was gegen die Gesetze des Kriegführens verstieße; allerdings habe man sich auf Unterhandlungen eingelassen, aber auch zugleich erklärt, daß die Kanonade nicht aufhören würde. (Das ist bekanntlich eine Unwahrheit. Die Flotte hatte ihr Feuer eingestellt).

Vor einigen Tagen, schreibt man der „AAZ." aus Rom, hatten die Gesandten von Oesterreich, Rußland und Preußen eine außerordentliche Konferenz mit dem Kardinal-Staatssekretär; nach diesem Besuche sei die Stimmung des Kardinals Antonelli eine sichtlich gehobene gewesen; ja in der Freude seines Herzens habe er einem Vertrauten gesagt, die Mittheilungen jener Diplomaten seien den Rechten und Interessen des heil. Stuhles günstig gewesen.

Der „Corriere mercantile" in Genua hat mitgetheilt, daß die noch in der Gefangenschaft befindlichen päpstlichen Officiere nicht entlassen werden würden, weil die bereits in Freiheit gesetzten sich abermals in römische Dienste begaben, obgleich sie sich eidlich verpflichtet hätten, dem Papste nicht mehr zu dienen. Die Wahrheit ist, daß von einem solchen Eide niemals die Rede war, und die piemontesischen Blätter werden wohl daran thun, auf die Frage zu antworten, ob es wahr, was aus Turin geschrieben wird, daß die piemontesische Regierung die Gefangenen nur gegen Lösegeld entlassen wollte.

Zwei Officiere des Kriegsministeriums, Ferri und Conte Cagiano, Bruder des Kardinals, gingen dieser Tage nach Turin und Genua ab, um den dort befindlichen Kriegsgefangenen Succurs in Geld und Wäsche 2c. zu bringen. Der heil. Vater selbst steuerte aus freiem Antrieb und aus seiner Privatkasse die Summe von 15,000 römischen Scudi bei, um sie in seinem Namen an die zumeist Bedürftigen zu vertheilen.

Ein Wiener Korrespondent der „A. A. Z." behauptet, daß denjenigen päpstlichen Offizieren österreichischer Herkunft, welchen der Eintritt in die österreichische Armee mit gleichem Range in Aussicht gestellt war, ihre Hoffnung nicht erfüllt sehen, da jetzt geltend gemacht würde, der kaiserliche Erlaß habe sich nur auf vollständig formirte Bataillone des päpstlichen Heeres bezogen. Ein Wiener Korrespondent der „Prager Ztg." berichtete übrigens bereits gestern, daß nur in Betreff der Anstellung jener päpstlichen Offiziere vorläufiger Anstand erhoben werde, die bis jetzt über die von ihnen im päpstlichen Heere erlangte Beförderung keine Bestätigung des römischen Kriegsministers beibringen konnten. (Und dieß ist nur bei zweien der Fall.)

Der Pariser Corr. des „Vaterland" schreibt: Ich habe Gelegenheit gehabt, mit einem Diplomaten zu sprechen, welcher von dem Könige von Neapel unmittelbar vor dessen Abreise nach Gaëta empfangen worden war. Dieser Herr konnte die würdige Festigkeit und Ruhe des jungen Monarchen nicht genug rühmen, der ihm u. A. Folgendes sagte: „Ich habe mir nichts vorzuwerfen, ich kann mir das Zeugniß geben, daß ich bei allen meinen Handlungen und Maßregeln nur das Wohl meines Volkes im Auge hatte. Verrathen von denen, die mein unbedingtes Vertrauen besaßen, verlassen von allen Monarchen Europa's, würde es mir keine Ueberwindung kosten, mich in die Ruhe und Stille des Privatlebens zurückzuziehen, aber ich habe als König Pflichten zu erfüllen, und eine der heiligsten ist, die mir von Gott verliehene Krone bis auf's Aeußerste zu vertheidigen." Der König war durchaus nicht überrascht, als er erfuhr, daß der französische Gesandte ihn nicht nach Gaëta begleiten dürfe, obgleich gerade es dieser Diplomat gewesen war, der ihn auf die schlüpfrige Bahn der Zugeständnisse drängen mußte. Franz II. war gefaßt auf diesen neuen Beweis von der Aufrichtigkeit der französischen Politik.

Ein Blatt bringt aus Bordeaux folgenden Brief des Königlich Neapolitanischen Generalconsuls in Bordeaux: „Ich erhalte so eben ein Rundschreiben des Hrn. Crispi, der mir mittheilt, daß er mich einstweilen in meinem Posten als Generalconsul des „südlichen Italiens" in Bordeaux bestätige. Ich beeile mich, es dem Hrn Crispi zurückzuschicken, der sich die Mühe es an mich zu adressiren, gespart haben würde, wenn er meine Antecedentien kennte. Ich beschränke mich darauf, ihm zu bemerken, daß ich die Usurpation desjenigen, der sich König von Italien nennt, nicht anerkenne, und daß ich dieselbe, hierin einverstanden mit allen rechtlichen Männern, für einen abscheulichen Act des Banditismus ohne Beispiel in der Geschichte halte; ich kenne keinen anderen Neapolitanischen Souverän als Se. M. Franz II., und Befehle nehme ich nur von dessen Ministern entgegen. Commandeur G. F. Meyer, Generalconsul Sr. Majestät des Königs beider Sicilien."

Louis Blanc, der eben von Schottland nach London zurückgekehrt ist, hält es für seine Pflicht, dem vom Reuter'schen Bureau ausgesprengten Märchen, als sei ihm die Eröffnung von Nationalwerkstätten in Neapel untersagt worden, entgegen zu treten. Er schreibt in die Londoner Journale: Ich war nie in Italien, und obige Mittheilung ist doch gar zu abgeschmackt, ist wahrscheinlich (von der französischen Regierung) ausgesprengt worden, um leichtgläubigen Leuten weiß zu machen, Neapel sei jetzt der Heerd kosmopolitischer Pläne. Jedenfalls ist es darauf abgesehen, die systematische Verleumdung wieder aufzuwärmen, welche jene famosen Nationalwerkstätten von 1848 mir zur Last legten, während sie doch gegen meinen Willen, im Widerspruch mit meinen Grundsätzen und in der Absicht, meinen Einfluß zu untergraben, angelegt wurden. Mr. Lamartine hat öffentlich erklärt, sie seien „von meinen Gegnern" gegründet worden, und der Prodictator Italiens muß mit der Geschichte unserer Tage hinlänglich vertraut sein, um dies zu wissen. Folglich wäre er, selbst wenn ich nach Neapel gegangen wäre, was nicht der Fall ist, nicht der Nothwendigkeit ausgesetzt gewesen, „Herrn Louis Blanc das Eröffnen von Arbeiterwerkstätten zu verbieten." Ich bin usw. Louis Blanc.

Durch Decret Garibaldi's sind die auswärtigen Gesandten abgeschafft. Diese Maßregel trifft die Fürsten Petrulla und Carini, den Grafen Guglielmo Ludolf und den Ritter G. Galeota, sämmtlich außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Königs Franz II. In diesem Decret sind sämmtliche Gesandte und Legationsbeamte namentlich angeführt. Wir vermissen nur den Geschäftsträger am Münchener Hof, Grafen Griffeo und seinen Attaché Jacca. Ein Grund ist nicht angegeben.

Ueber die Gefechte, die seit dem Treffen am 1. October zwischen den Königlichen und den Garibaldinern stattgefunden haben, sind folgende Nachrichten eingegangen: Zwei Gefechte haben in der Abruzzen bei Isernia und bei Civitá Roveto in den ersten Tagen dieses Monats stattgefunden. Die Garibaldiner wurden vollkommen geschlagen und verloren ungefähr 100 Gefangene, darunter einen Oberst und zwei Hauptleute die bereits in Gaëta angekommen sind. — Von S. Maria (di Capua, liegt unweit Capua) ist nichts Entscheidendes zu berichten. Zwei Gefechte haben am 8. und 9. stattgefunden. — Am 15. October fand ein bedeutendes Engagement statt. Eine zweite Depesche von S. Maria, 16. Morgens 5 Uhr 31 M., ergänzt die erste folgendermaßen: „General Milbitz an General Türr. Der Feind, welcher aus der Festung ausfiel, war ungefähr 6000 Mann mit 16 Feldgeschützen stark. Sein Hauptangriffsobject waren unsere auf einen Angriff der Königl. vorbereiteten Befestigungen auf dem Monte Sant-Angelo, der von den Piemontesen jedoch abgeschlagen wurde. Die Position vor St. Angelo, welcher der neue Angriff der Königlichen galt, schreibt man dem „Ital. Corr." aus Neapel vom 16. October, ist die festeste Garibaldi's und zugleich die lästigste für die Belagerten. Monte Sant Angelo beherrscht nämlich einen großen Theil des belagerten Platzes, zumal die Außenwerke desselben, wo die Geschütze Garibaldi's große Verwüstungen anrichten. Von Monte Sant Angelo werden auch die Approchen vorgeschoben und dort befindet sich auch das Hauptmaterial der Belagerer. Den Gipfel des Berges krönen sechs geschlossene Redouten, welche durch einen Laufgraben gegenseitig in Verbindung stehen. Der Abgang des Berges ist durch fünf Lünetten und mehrere Traversen gedeckt, so daß diese Befestigungen terrassenförmig emporsteigen und die Geschütze der Redouten über die Köpfe der Vertheidiger der Lünetten hinwegfeuern. Auf dem Monte Sant Angelo befindet sich auch das Observatorium Garibaldi's, von wo man jede Bewegung der Neapolitaner bemerkt. Deshalb wählten auch diese zu ihren Angriffen immer die Nacht oder den frühen Morgen, da sie dadurch die Belagerer zu überraschen glaubten. Aber die Garibaldischen Vorposten sind mehr wachsam und alarmiren bei der geringsten verdächtigen Bewegung die Linie.

Rußland.

Bei seiner Ankunft in Grodno wurde der Kaiser durch eine angenehme Nachricht überrascht. Der Kriegsminister hatte ihm nämlich (am 16.) die folgende telegraphische Depesche zugeschickt: „Ich bin so glücklich, Ew. Majestät allerunterthänigst zu gratuliren. Nach fünftägiger Belagerung hat sich am 16. Sept. Pischpeck mit der ganzen Garnison und dem gesammten Festungs-Material ohne Bedingung ergeben. 627 Mann sind gefangen. Unter den Trophäen befinden sich das Beil des Atabek Datchi, drei Feldzeichen mit Roßschweifen, fünf Metall-Geschütze und eilf kleine eiserne Kanonen. Der Verlust auf unserer Seite ist unbedeutend."

Aus dem in Warschau ausgegebenen „Entwurf der Manoeuvres" erhellt, daß die während der Monarchen-Zusammenkunft dort zur Revue zusammengezogenen russischen Truppen beiläufig 22,000 Mann Infanterie, 2300 Mann Cavallerie und 112 Geschütz stark sind.

Türkei.

Nachrichten aus Beirut vom 12. October zufolge ist das englische Geschwader nach dem adriatischen Meere abgegangen; zwei französische Linienschiffe blieben vor der Stadt liegen. In Damascus herrschte in Folge der von der Türkei auferlegten Kriegssteuer eine aufgeregte Stimmung und es wurden Drohungen gegen die Christen ausgestoßen. Fuad Pascha, sowie der französische und der russische Consul waren in aller Eile dorthin zurückgekehrt.

Local- und Provinzial-Nachrichten.

Krakau, 27. October.

* In Folge der von Seite des h. Ministeriums erfolgten Bestätigung der Statuten der Krakauer Feuerversicherungs-Gesellschaft, beruft das Comité der Gründer derselben durch ein Rundschreiben die Mitglieder zu einer am 26. November d. J. abzuhaltenden Generalversammlung zum Behufe der Wahlen der Behörden der Gesellschaft.

* Am 13. November früh 10 Uhr findet in der St. Petrikirche ein dem Andenken der Gründer und Wohlthäter des Instituts der hiesigen Wohlthätigen Gesellschaft gewidmeter Trauergottesdienst statt.

** Ein Corresp. des „Czas" hebt die Wichtigkeit des Handels mit Drillich und Baumwolle in Andrychów und Umgegend hervor. Das Dorf Wieprz (von den 150 dortigen Nummern besitzt jedes Haus wenigstens eine Werkstatt), Roczyny, Kocierz, Bulowice theilweise und die Stadt Andrychów haben wenigstens 500 Werkstätten für Anfertigung von Baumwollenstoffen. Der ganze Handel mit diesen Gegenständen ist in den Händen eines Herrn Koszwicki, der die Bewohner mit Baumwolle versorgt und dafür Waare erhält. Diese versendet er sodann nach Wien, von wo sie sich im ganzen österreichischen Staate verbreitet. Auf diese Weise gehen Tausende von Centnern Baumwolle durch seine Hände und bringen ihm allein Tausende an Gewinn.

* Der Redaction des Lemberger „Przegląd powszechny" wurden von Mościsk her als seltenes Phänomen mehrere Exemplare von jungen Heuschrecken, 3 Linien bis ½ Zoll lang, übersandt, welche in der dortigen Gegend, myriadenweise schon jetzt im Herbst ausgebrütet, an solchen Stellen, wo im August dieses Insekt gar nicht gesehen worden, in so dichten Schaaren auf den Gefilden, besonders auf den Wiesen herumhüpfen, daß jedes Gräschen ohne Ausnahme von Exemplaren der jungen eben erst aus den Eiern hervorgegangenen Brut bedeckt ist.

* Das bereits erwähnte, von Lemberger Blättern höchst gerühmte neueste Gemälde Arthur Grotkier's „Flucht Heinrichs von Valois aus Krakau," gegenwärtig in Lemberg in der Wildt'schen Buchhandlung ausgestellt, ist nach England verkauft, wohin es gegen Ende l. M. abgeht.

** Das Städtchen Komarno mit einer Bevölkerung von 7000 Seelen, in einem mit 27,000 Menschen bevölkerten Kreise gelegen, besitzt, wie ein Corr. des „Lemb. Przegl." klagt, keinen Brunnen. Das Trinkwasser muß eine Viertelmeile weit herbeigeholt werden, obgleich an sonstigem Wasser kein Mangel ist, denn in Komarno, „einem zweiten auf Lagunen ruhenden Venedig," kann man auf Böten schwimmen. Außer an Wasser leidet die Stadt auch an Brot Mangel, denn befremdlicher Weise besitzt sie keinen Bäcker, weil Niemand, aus Furcht vor jüdischer Concurrenz, dort zu diesem Handwerk greifen mag.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

— Mit der Hinausgabe der neuen Kupferscheidemünzen zu vier Kreuzern österreichischer Währung wird heute begonnen.

** Eine in der k. Tabakfabrik in Mailand ausgebrochene Feuersbrunst hat einen ganzen Flügel des Gebäudes zerstört und einen Schaden von mehr als einer halben Million Francs angerichtet.

Paris, 25. Oktober. Schlußcourse: 3perzentige Rente 68 85. — 4½perz. 95. 50. — Staatsbahn 483. — Credit-Mobilier 703. — Lombarden 482. — Oesterr. Kred.-Aktien 332. Consols mit 93⅛ gemeldet. Haltung der Börse fest, aber unbelebt, fast kein Geschäft.

Wien, 26. October. National-Anlehen zu 5% 75.80 Geld. 76.10 Waare — Neues Anleben 88.25 G. 88.— W. — Galizische Grundentlastungs-Obligationen zu 5% 66.— G. 67.— G. — Aktien der Nationalbank (pr. Stück) 750.— G. 752.— W. — der Kredit-Anstalt für Handel und Gew. zu 200 fl. österr. Währ. 170.80 G. 171.— W. — der Kaiser Ferdin. Nordbahn zu 1000 fl. CM. 1841.— G. 1843.— W. — der Galiz.-Karl-Ludw.-Bahn zu 200 fl. CM. m. 120 (60%) Einz. 149 50 G. 150.— W. — Wechsel (3 Monate) auf: Frankfurt a. M., für 100 Gulden südd. W. 113.25 G. 113 35 W. — London, für 10 Pfd. Sterling 132.25 G. 132.35 W. — K. Münzdukaten 6 32 G. 6.33 W. — Kronen 18.24 G. 18 27 W. — Napoleond'ors 10.58 G. 10.59 W. — Russ. Imperiale 10 89 G. 10 90 W.

Krakau, 26. October. Auf dem heutigen Markte wurden nachstehende Durchschnittspreise in österr. Währung bezahlt: Weizen der Metzen 6.70 fl., Korn 4 72 fl., Gerste 4.10 fl., Hafer 1.75 fl., Kartoffeln 2 fl. österr. Währ. Heu der Zentner 1 fl., Stroh der Zentner 75 kr. österr. Währung.

Krakauer Cours am 26. October. Silber-Rubel Agio fl. poln. 110 verl., fl. poln. 108 gez. — Poln. Banknoten für 100 fl. österr. Währung fl. poln. 346 verlangt, 340 bezahlt. — Preuß. Courant für 150 fl. österr. Währung Thaler 75¼ verlangt. 74¼ bezahlt. — Neues Silber für 100 fl. österr. Währ. fl. 133½ verlangt, 131½ bezahlt. — Russische Imperials fl. 10.85 verl., 10.65 bezahlt. — Napoleond'ors fl. 10.65 verlangt, 10.45 bezahlt. — Vollwichtige holländische Dukaten fl. 6.28 verl., 6.18 bezahlt. — Vollwichtige österr. Rand-Dukaten fl. 6.30 verl., 6.20 bezahlt. — Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coup. fl. p. 100½ verl., 99½ bez. — Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons fl. österr. Währung 86¾ verl., 85¾ bezahlt. — Grundentlastungs-Obligationen österr. Währung 70½ verlangt, 69 bez. — National-Anleihe von dem Jahre 1854 fl. österr. Währ. 76 verlangt, 74½ bezahlt. Aktien der Carl-Ludwigsbahn, ohne Coupons mit der Einzahlung 60% fl. österr. Währ. 154 verl., 151 bez.

Neueste Nachrichten.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben gestern statt am Abende schon um 4 Uhr Nachmittags Warschau verlassen, sind um 11 Uhr Nachts im besten Wohlsein in Granica angelangt und haben ohne weiteren Aufenthalt die Reise fortgesetzt.

Se. Majestät der Kaiser von Rußland hat auf die telegraphische Nachricht von einer schweren Erkrankung Ihrer Maj. der Kaiserin Wittwe Warschau schon gestern Mittags, statt am Abende, verlassen.

Die Spanische Regierung hat wie eine telegr. Depesche aus Paris vom 26. Oct. meldet, durch ihren Repräsentanten in Turin Protest eingelegt gegen die Invasion des Kirchenstaates durch die Piemontesische Armee und die bevorstehende Annexion des Königreiches beider Sizilien. In dieser Situation glaubte sie ihren Gesandten in Turin nicht länger belassen zu dürfen und Mr. Coello hat durch den Telegraphen den Befehl erhalten, das Land zu verlassen.

Turin, 24. October. Ein Artikel der heutigen „Opinione" fordert das Ministerium auf, die Angelegenheiten Süditaliens schnell zu schlichten und das Heer auf den von Oesterreich bedrohten (!) Punkt des Reiches zu concentriren.

Die „Perseveranza" meldet aus Turin vom 24.: Baron Ricasoli hat seinen Entschluß, sich ins Privatleben zurückzuziehen, wieder aufgegeben; er beabsichtigt dem Staate fortzudienen. Statt Capua soll Cajazzo in die Hände gefallen sein, doch bedarf auch diese Nachricht der Bestätigung. — Cialdini operirt jetzt im Vereine mit Garibaldi am oberen Volturno gegen diese beiden Städte. Man vermuthet einen baldigen Angriff auf Gaëta. Victor Emanuel befindet sich in Venafro. Cavour beschäftigte sich in den letzten Tagen vorzugsweise mit dem Arsenale und den Laboratorien. Alle in Macerata gemachten Gefangenen werden in ihre Heimath geschickt. Die in Genua stehende neapolitanische Kriegsmarine hat ihr Votum für die Annexion abgegeben.

Genua, 23. October. Gestern veranstaltete der Vice-Admiral Serra ein Festmal für das Officiercorps des hier geankerten neapolitanischen Geschwaders. Gestern kam die Dampffregatte „Costitutione," welche Cavour nach Neapel bringen soll, und der Dampfer „Tripoli" hier an. Marchese Rizzi ist zum Inspector der neapolitanischen Marine ernannt worden, derselbe geht morgen nach Neapel. Marchese Ceva, früher Generalsecretär im Ministerium der Marine, soll zum Commandanten des Hafens von Palermo bestimmt sein. Cavour wird hier erwartet, um das neapolitanische Geschwader zu besichtigen.

Levantinische Post. (Mittelst des Lloyd-Dampfers „Pluto" am 25. Oktober zu Triest eingetroffen.) **Konstantinopel**, 20. Oktober. Der „Levant Herald" schlägt eine Zwangs-Anleihe und Tarifsrevision vor. Cousa ist am 17. abgereist. Gegen den Ex-Finanzminister Hassib Pascha und den früheren Telegraphen-Direktor Mehemed Bey sollen Untersuchungen eingeleitet werden. Der Großvezir gab den Provinzial-Gouverneuren die Bewilligung zur Vollstreckung von Todesurtheilen. Die englische Regierung schlägt die Revision des Handelsvertrages vom Jahre 1838 vor. Frankreich will gleiche Zugeständnisse machen. Joachim, gewesener Erzbischof von Cyzikus, wurde zum griechischen Patriarchen ernannt. Abermals sind 1390 Nogai-Tataren hier angekommen. Der Telegraph zwischen Salonich und Monastir ist bereits vollendet.

Corfu, 23. Oktober. Gestern sind das Linienschiff „Marlborough" mit Admiral Martin und die Schraubenlinienschiffe „Crescent" und „Orion" hier angekommen. Das Schiff „Melpomene," eine Schraubenfregatte, war schon früher hier eingetroffen.

Der „Indép." wird aus Konstantinopel vom 17. d. gemeldet: Man versichert, die Gesandten der fremden Mächte hätten vom Divan verlangt, daß die asiatische Türkei von einem hohen Würdenträger besucht und inspicirt werde, wie das neulich in der europäischen Türkei der Fall gewesen sei. Da die Verlängerung des Aufenthalts der französischen Truppen in Syrien unumgänglich wird, sollen sich die andern Mächte vornehmen, jede ebenfalls ein Contingent dorthin zu schicken. Man spricht von Verhandlungen, welche in der Armee und unter der Geistlichkeit zu Konstantinopel, wo die Misère und die Gährung zunimmt, stattgefunden haben. Es sind mehrere Polen mit Ferred Pascha verhaftet worden.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. A. Boczek.

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 26. Oktober 1860.

Angekommen sind die Herrn Gutsbesitzer: Anastazy Wielogłowski, von Polen. Heinrich Brocki, von Tarnow. Romuald Puzyna, von Stryj.

Abgereist sind die Herrn Gutsbesitzer: Ignatz Graf Potulicki, nach Bobrków. Severyn Br. Horoch, nach Morawica. Alexander de Wollart, nach Wien. Viktor Gumowski, nach Lemberg. Maximilian Rutkowski und Ludwig Boszewski, nach Polen. Hugo von Weißenbach nach Sobolów. Johann Tyszkowski, nach Kalisz. Anton Górski, nach Wien.

Amtsblatt.

Z. 2200.civ. **Edict.** (2288. 1-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wurde über das Gesuch des Herrn Anton Heradin die executive Feilbietung der dem Josef Curzydło gehörigen Rusticalrealität NC. 155 in Dorfe Andrychau 7 Joch 325⁴/₈ □Klafter sammt hölzernen Wohnhause zur Hereinbringung der ersiegten Summe von 420 fl. ö. W. c. s. c. bewilliget, und zur Vornahme derselben der Termin auf den 19. December 1860, 12. Jänner und 9ten Feber 1861 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts mit dem angeordnet, daß diese Realität nur um den Schätzungswerth von 726 fl. 25 kr. ö. W. verkauft werden wird. Die Licitationsbedingungen, so wie der Grundbuchsstand über den Schätzungsact können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht.

Andrychau, am 15. October 1860.

N. 4771. **Kundmachung.** (2268. 2-3)

Vom Rzeszower k. k. Handelsgerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Rafael Galoti für die Nürnberger Waarenhandlung in Rzeszów die Firma „Rafael Galoti" protocollirt hat.

Rzeszów, am 20. September 1860.

N. 2883 civ. **Edict.** (2289. 2-3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gericht wird über das Gesuch des Herrn Josef Koswitzki die executive Feilbietung der, der Barbara 1. Ehe Kolaczek 2. Strzempek gehörigen Realitätshälfte sub NC. 154 im Dorfe Andrychau zur Hereinbringung der ersiegten Summe von 75 fl. 85 kr. ö. W. c. s. c. bewilliget und zur Vornahme derselben der Termin am 12. December 1860 am 19. Jänner und 9. Feber 1861 jedesmal um 10 Uhr Vormittags hiergerichts mit dem angeordnet, daß diese Realität nur um den Schätzungswert von 92 fl. 40 kr. ö. W. verkauft werden wird.

Die Licitationsbedingungen so wie der Grundbuchsextract und der Schätzungsact können in der hiergerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte.

Andrychau, am 18. October 1860.

Z. 5622. **Edict.** (2257. 3)

Vom k. k. Kreisgerichte in Neu-Sandez werden in Folge Einschreitens der Bezugsberechtigten: Fr. Pauline Więckowska, dann Hr. Josef und Fr. Sofia Jaworskie ücherlicher Besitzer des im Sandezer Kreise liegenden, in der Landtafel dom. 274 pag. 33 und 35 n. 8 und 9 här. vorkommenden Gutes Bukowiec cum att. Behufs der Zuweisung des laut Zuschrift der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 26. September 1856 Z. 2977 für obige Gut bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 1792 fl. 20 kr. ö. W. diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht hiermit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 1. December 1860 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Neu-Sandez, am 8. October 1860.

N. 792. präs. **Kundmachung.** (2274. 1)

Des Präsidiums der k. k. Finanz-Landes-Direction in Krakau über das Ausmaß der Steuerzuschläge zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse im Verwaltungsjahre 1861 in Westgalizien.

Laut Decretes des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 15. October d. J. Z. 57551/1020 sind zufolge einer Mittheilung des hohen Ministeriums des Innern zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisse für das Verw.-Jahr 1861 im hiesigen Verwaltungsgebiete u. z. für Landeserfordernisse neun ⁵/₁₀ Nkr., für die Grundentlastung fünfzig ⁵/₁₀ Nkr., zusammen sechzig Neukreuzer von jedem Gulden sämmtlicher directen Steuern, jedoch ohne Einbeziehung des Kriegszuschlages einzuheben.

Die k. k. Kassen und einhebenden Aemter wurden beauftragt, die bezeichneten Zuschläge auf die bisher vorgeschriebene Weise einzuheben, abzuführen und zu verrechnen.

Gegenüber dem für das Verw.-Jahr 1860 mit 52 Neukreuzern bestehenden auch vom Kriegszuschlage geltenden Ausmaße der in der Rede stehenden Umlage zeigt sich, daß für das Verw.-Jahr 1861 von jedem Gulden der directen Steuern, mit Ausschluß der Kriegszuschläge, ein um acht Neukreuzer höherer Beitrag zu leisten ist.

Diese Erhöhung hat aber ihren Grund darin, daß wie bemerkt, die Kriegszuschläge des Verwaltungsjahres 1861 unbelastet zu bleiben haben. Indem sich nämlich durch deren Hinweglassung aus der Umlagsbasis diese letztere vermindert, steigert sich andererseits bei der Vertheilung des gesammten Landes- und Grundentlastungs-Erfordernisses auf die verminderte Steuersumme die den Steuergulden treffenden Umlagsquote.

Krakau, am 25. October 1860.

Z. 5571. **Edict.** (2261. 3)

Vom k. k. Bezirksamte als Gerichte in Biala wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Karl Herrmann mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es haben Josef Strzygowski, Karl Schulz, Georg Jani, Sabiński, Josef Lesk, Adolf Kratochwil, Laurenz Berthold, Wenzel Heinisch, Franz Strzygowski junior, Karl Schneider und Johann Jak, gegen ihn, Karl Haempel, Karl Stricker, Julius Steinersche Concursmassa-Verwaltung zu Handen des Advokaten Ehrler als Massavertreter, Johann Sabella, Gustav Waniek. Alexander Waniek, Julius Köntzer, Karl Ullmann und Frau Josch wegen Gestattung des Austrittes aus dem Lipniker Sparverein, dann Auszahlung des Gesellschaftsantheiles mit 433 fl. 76 kr. ö. W. pro rata c. s. c. eine Klage am 27. Juni 1860 Z. 4043 hiergerichts überreicht und um richterliche Hilfe gebeten.

Da der Aufenthaltsort des Geklagten Karl Herrmann unbekannt ist, so hat das k. k. Bezirksamt als Gericht zu dessen Vertretung den hiesigen Landesadvokaten Ehrler als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte Karl Herrmann erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Bezirks-Gerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

Biała, am 15. October 1860.

Nr. 4482. **Kundmachung.** (2264. 2-3)

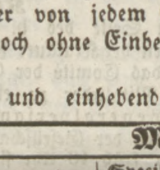
Vom Rzeszower k. k. Handels-Gerichte wird hiemit bekannt gegeben, daß Isaak Leib Rittermann die, für die Speditions-Commandite in Rzeszów angenommene Firma: „I. L. Rittermann, Speditions-Commandite in Rzeszów" mit dem protocollirt hat, daß er diese Firma „I. L. Rittermann Commandite", zeichnen wird.

Vom k. k. Handelsgerichte.

Rzeszów, am 30. August 1860.

Meteorologische Beobachtungen

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Aenderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
26	2	332 86	7·8	75	Nord-West schwach	Heiter m. Wolken			
	10	32 80	3·3	86	Ost „	„	„	+0·4	+7·9
27	6	32 84	1·6	87	West „		Nebel		

Kundma  chung.

Vom **15. November 1859** angefangen wird auf der **k. k. priv. galiz. Carl-Ludwig-Bahn** nachstehende Fahrordnung in Wirksamkeit treten.

Personen-Züge.

von Krakau nach Przeworsk

Station	Personenzug N. 1 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 3 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		10	30	Früh		5	40
Bierzanów	10	43	10	44	5	57	6	—
Podłęże	10	59	11	2	6	20	6	28
Kłaj	11	17	11	17	6	48	6	49
Bochnia	11	32	11	37	7	9	7	18
Słotwina	11	57	12	1	7	43	7	52
Bogumiłowice	12	30	12	30	8	30	8	31
Tarnów	12	42	12	50	8	45	8	57
Czarna	1	23	1	24	9	39	9	41
Dębica	1	42	1	47	10	4	10	12
Ropczyce	2	7	2	10	10	37	10	39
Sędziszów	2	22	2	27	10	55	11	5
Trcziana	2	45	2	47	11	28	11	31
Rzeszów	3	10	3	20	12	1	Mittag	
Łańcut	3	49	3	54	—	—	—	—
Przeworsk	4	30	Nachm.		—	—	—	—

von Przeworsk nach Krakau

Station	Personenzug N. 2 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.	Gemischter Z. N. 4 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Przeworsk	Vormit.		9	—	—	—	—	—
Łańcut	9	36	9	41	—	—	—	—
Rzeszów	10	10	10	20	Nachm.		2	15
Trzciana	10	43	10	45	2	46	2	47
Sędziszów	11	3	11	8	3	10	3	20
Ropczyce	11	20	11	23	3	36	3	38
Dębica	11	43	11	48	4	3	4	12
Czarna	12	6	12	7	4	34	4	35
Tarnów	12	40	12	48	5	17	5	30
Bogumiłowice	1	—	1	—	5	44	5	45
Słotwina	1	29	1	33	6	23	6	30
Bochnia	1	53	1	58	6	55	7	2
Kłaj	2	13	2	13	7	22	7	23
Podłęże	2	28	2	31	7	42	7	45
Bierzanów	2	46	2	47	8	5	8	6
Krakau	3	—	Nachm.		8	24	Abends	

von Krakau nach Wieliczka

Station	Gemischter Zug Nr. 17 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Krakau	Vorm.		11	—
Bierzanów	11	22	11	25
Wieliczka	11	40	Vorm.	

von Wieliczka nach Niepołomice

Station	Gemischter Zug Nr. 18 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Nachm.		1	30
Bierzanów	1	42	1	45
Podłęże	2	10	2	20
Niepołomice	2	30	Nachm.	

von Niepołomice nach Wieliczka

Station	Gemischter Zug Nr. 19 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Niepołomice	Nachm.		3	30
Podłęże	3	40	3	50
Bierzanów	4	15	4	18
Wieliczka	4	33	Nachm.	

von Wieliczka nach Krakau

Station	Gemischter-Zug Nr. 20 Ankunft St.	M.	Abgang St.	M.
Wieliczka	Abends		6	—
Bierzanów	6	12	6	15
Krakau	6	40	Abends	

(601. 6)

Anmerkung.

Der Personenzug Nr. 1 steht in Verbindung **von** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz, Granica und Myslowitz.
dtto Nr. 2 dtto **nach** Wien, Brünn, Olmütz, Troppau, Bielitz.
Die gemischten Züge Nr. 18 und 19, verkehren nach Erforderniß.

Von der k. k. priv. galiz. Carl Ludwig-Bahn.

Wiener - Börse - Bericht

vom 24. Oktober.

Oeffentliche Schuld.

A. Des Staates.

	Geld	Waare
In Oest. W. zu 5% für 100 fl.	61 75	62 —
Aus dem National-Anlehen zu 5% für 100 fl.	75.70	76 —
Vom Jahre 1851, Ser. B. zu 5% für 100 fl.	96 —	97 —
Metalliques zu 5% für 100 fl.	64 70	64.90
dtto. „ 4½% für 100 fl.	58.50	58.75
mit Verlosung v. J. 1839 für 100 fl.	124 50	125 —
„ 1854 für 100 fl.	88 75	89.25
„ 1860 für 100 fl.	88	88.57
Como-Rentenscheine zu 42 L. austr.	16.—	16.50

B. Der Kronländer.

Grundentlastungs-Obligationen

	Geld	Waare
von Nied. Oesterr. zu 5% für 100 fl.	87 —	89.—
von Mähren zu 5% für 100 fl.	86 —	87.—
von Schlesien zu 5% für 100 fl.	86 —	87 —
von Steiermark zu 5% für 100 fl.	87.—	88.—
von Tirol zu 5% für 100 fl.	96.—	— —
von Kärnt., Krain u. Küst. zu 5% für 100 fl.	88 —	89.—
von Ungarn zu 5% für 100 fl.	67 25	68.—
von Tem. Ban. Kroat. u. Sl. zu 5% für 100 fl.	65.25	66.—
von Galizien zu 5% für 100 fl.	65 50	66 —
von Siebenb. u. Bukowina zu 5% für 100 fl.	64.75	65.—

Actien.

	Geld	Waare
der Nationalbank pr. St.	746 —	748 —
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 200 fl. österr. W.	168.40	168 60
der Nied.-öst. Escompte-Gesellsch. zu 500 fl. ö. W.	540 —	542 —
der Kais.-Ferd.-Nordbahn 1000 fl. CM.	183 —	1833 —
der Staats-Eisenbahn-Gesellsch. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr.	255 50	256.—
der Kais. Elisabeth-Bahn zu 200 fl. CM.	179.—	179.50
der Süd-nordd. Verbind.-B. zu 200 fl. CM.	112 —	112 50
der Theisb. zu 200 fl. CM. mit 140 fl. (70%) Einz.	147 —	147 —
der südl. Staats-, lomb.-ven. und Centr.-ital. Eisenbahn zu 200 fl. öst. Währ. oder 500 Fr. m. 120 fl. (60%) Einz.	144 —	144 50
der galiz. Karl Ludwigs-Bahn zu 200 fl. CM. mit 120 fl. (60%) Einzahlung	149 —	150.—
der österr. Donaudampfschiffahrts-Gesellschaft zu 500 fl. CM.	401 —	403 —
des österr. Lloyd in Triest zu 500 fl. CM.	180.—	190 —
der Ofen-Pesther Kettenbrücke zu 500 fl. C. M.	360 —	365 —
der Wiener Dampfmühl-Aktien-Gesellschaft zu 500 fl. österr. Währ.	325 —	330.—

Pfandbriefe

	Geld	Waare
der Nationalbank auf CM. 6jährig zu 5% für 100 fl.	99 50	100 —
10jährig zu 5% für 100 fl.	97 —	98 —
verlosbar zu 5% für 100 fl.	88 —	88 50
der Nationalbank auf österr. Währ. 12monatlich zu 5% für 100 fl.	100 —	— —
verlosbar zu 5% für 100 fl.	84,75	85.—
Galiz. Kredit-Anstalt C. M. zu 4% für 100 fl.	83.—	84 —

Lose

	Geld	Waare
der Credit-Anstalt für Handel und Gewerbe zu 100 fl. österr. Währung	103 50	104.—
Donau-Dampfs.-Gesellsch. zu 100 fl. CM.	92 —	93.—
Triester Stadt-Anleihe zu 100 fl. C.-M.	110.—	112.—
Stadtgemeinde Ofen zu 40 fl. öst. W.	37.75	38 25
Esterhazy zu 40 fl. CM.	83 —	84 —
Salm zu 40 „	36 50	37
Palffy zu 40 „	35 —	35 50
Clary zu 40 „	35 50	36 —
St. Genois zu 40 „	35 25	35 75
Windischgrätz zu 20 „	23 —	23 50
Waldstein zu 20 „	25 —	25 50
Keglevich zu 10 „	13 50	14 —

3 Monate.

Bank-(Platz-)Sconto

	Geld	Waare
Augsburg, für 100 fl. süddeutscher Währ. 3½%	—.—	113 70
Frankf. a. M., für 100 fl. südd. Währ. 2%	113.70	113 80
Hamburg, für 100 M. B. 2%	100 25	100.35
London, für 10 Pfd. Sterl. 4%	—.—	132 85
Paris, für 100 Franken 3½%	—.—	52.90

Cours der Geldsorten.

	Geld	Baare
Kais. Münz-Dukaten	6 fl. —40 Nkr.	6 fl. 34⁵/₁₀ Nkr.
„ vollwichtige Duk.	6 fl. —40 „	6 fl. —34 „
Kronen	18 fl. —30 „	18 fl. —30 „
Napoleonsd'or	10 fl. —68 „	— fl. — — „
Russ. Imperials	10 fl. —95 „	— fl. — — „

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge vom 1. August 1859.

Abgang von Krakau

Nach Wien 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Minuten Nachmittags.
Nach Granica (Warschau) 7 Uhr Früh, 3 Uhr 45 Min. Nachm.
Nach Myslowitz (Breslau) 7 Uhr Früh,
Bis Ostrau und über Oderberg nach Preußen 9 Uhr 45 Minuten Vormittags.
Nach Rzeszów 5,40 Früh, (Ankunft 12,1 Mittags); nach Przeworsk 10,30 Vorm. (Ankunft 4,30 Nachm.)
Nach Wieliczka 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Wien

Nach Krakau 7 Uhr Morgens. 8 Uhr 30 Minuten Abends.

Abgang von Ostrau

Nach Krakau 11 Uhr Vormittags.

Abgang von Myslowitz

Nach Krakau 1 Uhr 15 M. Nachm.

Abgang von Szczakowa

Nach Granica 10 Uhr 15 M. Vorm. 7 Uhr 56 M. Abends und 1 Uhr 48 Minuten Mittags.
Nach Trzebinia 7 Uhr 23 M. Mrg., 2 Uhr 33 M. Nachm.

Abgang von Granica

Nach Szczakowa 6 Uhr 30 M. Früh, 9 Uhr Vorm., 2 Uhr 6 Min. Nachmitt.

Ankunft in Krakau

Von Wien 9 Uhr 45 Min. Vorm., 7 Uhr 45 Min. Abends.
Von Myslowitz (Breslau) und Granica (Warschau) 9 Uhr 45 Min. Vorm. und 5 Uhr 27 Min. Abends.
Von Ostrau und über Oderberg aus Preußen 5 Uhr 27 M. Abds.
Aus Rzeszów (Abgang 2,15 Nachm.) 8,24 Abends, aus Przeworsk (Abgang 9 Uhr Vorm.) 3 Uhr Nachm.
Aus Wieliczka 6,40 Abends.

In der Buchdruckerei des „CZAS."
Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.

Beilage.

Amtsblatt.

N. 11624. **Edict.** (2276. 2-3)

Vom Krakauer k. k. Landesgerichte wird bekannt gemacht, daß über Einschreiten des Nathan Steinberg zur Hereinbringung der, mit der rechtskräftigen Zahlungsordnung vom 6. December 1859 Z. 12657 Abs. VII. auf den beim Ersteher David Hauser ausstehenden Kaufschilling für Nathan Steinberg collocirten Forderung von 3159 flpol. 11$^{3}/_{4}$ gr. sammt 5% Zinsen seit 30. März 1854 und der gegenwärtigen Executionskosten im gemäßigten Betrage 15 fl. 59 kr. ö. W. die Relicitation des Platzes „Dylowski" genannt sammt Gebäuden Nr. 212 Gde. VI. in der Vorstadt Kazimierz auf Gefahr und Kosten des David Hauser bewilliget und unter nachstehenden Bedingungen in einem Termine am 29. November 1860 um 10 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landes-Gerichte vorgenommen werden wird:

1. Zum Ausrufspreise wird der, bei der vorigen Feilbietung von David Hauser angenommene Meistbot im Betrage von 20010 flpol. festgesetzt mit dem, daß diese Realität auch unter dem Schätzungswerthe, jedoch mit Beobachtung des §. 433 G. O. hintangegeben wird.
2. Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Ausrufspreises, das ist die Summe von 2000 flpoln. im Baaren, oder in kais. österr. Staatsobligationen oder in Pfandbriefen der gal. ständ. Creditanstalt sammt den hiezu gehörigen Coupons nach dem Curse, der am Tage der Feilbietung aus der, von dem Kauflustigen mitzubringenden und dem Licitationsacte beizulegenden „Krakauer Zeitung" vom nächstvorhergehenden Tage zu entnehmen sein wird und den Nennwerth der Staatsobligationen oder Pfandbriefen nicht übersteigen darf, als Vadium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen, welches, wenn es baar erlegt wird, dem Ersteher in das erste Drittel des Kaufpreises eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Licitation allsogleich zurückgestellt werden wird.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Licitationsact zu Gericht annehmenden Bescheides, den 3ten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des im baaren erlegten Vadiums, oder falls dasselbe in Obligationen erlegt worden wäre, gegen vorläufige Einlösung an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, worauf ihm auch ohne sein Einschreiten, jedoch auf seine Kosten der physische Besitz der erstandenen Realität übertragen werden wird.
4. Die übrigen zwei Drittel des angebotenen Kaufpreises hat der Ersteher, binnen 30 Tagen, nach Rechtskraft der Zahlungstabelle der zu dem Kaufpreise concurirenden Gläubiger dieser Zahlungstabelle gemäß zu bezahlen, inzwischen aber von diesem Kaufschillinge die Zinsen zu 5% vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes, halbjährig decursive in das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.
5. Der Ersteher hat vom Tage des ihm übergebenen physischen Besitzes jener Realität die darauf haftenden Steuern und sonstigen öffentlichen und Gemeindeabgaben zu tragen, wie auch jene Lasten, deren Zahlung die Hypothekargläubiger vor dem bedungenen oder gesetzlichen Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises, zu übernehmen.
6. Nach Erlag des ersten Drittheiles des Kaufpreises wird dem Ersteher auch ohne sein Ansuchen das Eigenthumsdecret bezüglich jener Realität ertheilt, derselbe auch ohne sein Ansuchen, jedoch auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Realität intabulirt, und dessen Verbindlichkeit die übrigen zwei Dritteln des Kaufpreises sammt 5% Zinsen der 4ten Licitationsbedingung gemäß — zu bezahlen, gleichzeitig sichergestellt; hingegen werden die im Lastenstande dieser Realität haftenden Lasten, mit Ausnahme der Grundlasten und namentlich der in der Rubrik der Eigenthumsbeschränkungen vorkommenden Servitut derjenigen, welche die Gläubiger beim Ersteher zu belassen sich erklären, und worüber Letzterer sich bei Erlag des Kaufschillingsdrittels ausgewjesen haben wird, extabulirt und auf den erlegten und intabulirten Kaufpreis übertragen.
7. Die Gebühren für die Uebertragung des Eigenthums, für die Intabulirung des Erstehers als Eigenthümer und für die Sicherstellung des Kaufpreises, hat der Ersteher aus Eigenem, ohne Anspruch auf Ersatz zu berichtigen.
8. Sollte jedoch diese Realität bei dem zur Feilbietung anberaumten Termine nicht um einen solchen Preis an Mann gebracht werden können, wodurch sämmtliche Hypothekar-Gläubiger gedeckt wären, so wird für diesen Fall die Tagsatzung auf den 29. November 1860, 4 Uhr Nachmittags zur Einvernehmung der Gläubiger, nach §§. 148—152 G. O. und Festsetzung der erleichternden Bedingungen, bestimmt.
9. Sollte der Käufer irgend einer Licitationsbedingung nicht Genüge leisten, so wird auf seine Gefahr und Kosten, ohne seiner Einvernehmung die Relicitation ohne einer neuen Schätzung in einem einzigen Termine vorgenommen, bei welchem diese Realität um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe verkauft werden wird, und der vertragsbrüchige Käufer bleibt für jeden hieraus entspringenden Schaden, nicht nur mit seinem Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.
10. Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten, Steuern und sonstigen Abgaben werden die Kauflustigen an das Hypothekenamt und das Steueramt gewiesen. Der Beschlagnahmsact kann in der h. g. Registratur eingesehen werden.

Von dieser Licitationsausschreibung werden verständiget: Beide Parteien und die Gläubiger, und zwar: der dem Wohnorte nach unbekannte Michael Wiśniewski oder dessen allfällige Erben und Rechtsnehmer, dann jene Gläubiger, die nach dem 26. Juli 1857 an die Gewähr gelangt sind, oder denen der Licitationsbescheid nicht zugestellt werden könnte, mittelst des ihnen zu dieser und der nachfolgenden gerichtlichen Verhandlung bestellten Curators Advokaten Hrn. Witski mit Substitution des Advokaten Hrn. Kucharski.

Krakau, am 2. October 1860.

L. 11624. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd krajowy podaje do publicznéj wiadomości, iż na żądanie Nathana Steinberga celem zaspokojenia sumy 3159 złp. 11$^{3}/_{4}$ gr. z p. n. dozwoloną została relicytacya realności pod N. 212 w Gm. VI. w przedmieściu Kazimierz w Krakowie położonéj, która w jednym terminie na dniu 29. Listopada 1860 o godzinie 10éj przedpołudniem, w tutejszym c. k. Sądzie krajowym pod następującemi warunkami, odbędzie się:

1. Cena wywołania ustanawia się przy poprzedniéj licytacyi przez Dawida Hausera ofiarowa w kwocie 20,010 złp. z tym dodatkiem, iż realność ta nawet niżéj ceny szacunkowéj jednak z zachowaniem §. 433 P. S. sprzedaną zostanie.
2. Każden chęć kupna mający obowiązany będzie złożyć do rąk komisyi licytacyjnéj jako wadyum dziesiątą część ceny wywołania, to jest sumę 2000 złp. w gotówce, lub w c. k. austryackich obligacyach rządowych, lub w listach zastawnych galicyjskiego stanowego kredytowego instytutu z kuponami, podług kursu wedle Gazety Krakowskiéj z dnia licytacyą poprzedzającego. W razie złożenia wadyum w gotówce, wrachuje się nabywcy w pierwszą trzecią część ceny kupna, innym zaś kupującym po skończonéj licytacyi zwrócone będzie.
3. Nabywca obowiązany będzie, w przeciągu dni 30tu po doręczeniu mu rezolucyi akt licytacyi do wiadomości sądowéj przyjmującéj, trzecią część ceny kupna wrachowawszy w to złożone w gotówce wadyum lub w razie gdyby toż w obligacyach złożone było, za poprzednią wymianą tychże obligacyj na gotówkę do depozytu sądowego złożyć, poczém mu nawet bez jego żądania jednak na jego koszta fizyczne posiadanie nabytéj realności oddane zostanie.
4. Pozostałe dwie trzecie części ofiarowanéj ceny kupna powinien nabywca w przeciągu dni 30tu od czasu prawomocności tabeli płatniczéj stósownie do téjże zapłacić, tymczasem jednak przypadające od téj ceny kupna od dnia oddanego mu fizycznego posiadania procenta po 5% półrocznie z góry do tutejszo-sądowego depozytu płacić.
5. Nabywca obowiązany będzie, począwszy od dnia fizycznego posiadania téj realności, ciążące na niéj podatki i inne publiczne i gminne opłaty uiszczać, jakotéż owe ciężary, których wierzyciele hypoteczni przed umówionym lub prawnym terminem wypowiedzenia przyjąćby nie chcieli, w miarę ofiarowanéj ceny kupna przyjąć.]
6. Po złożeniu pierwszéj trzeciéj części ceny kupna, nabywcy nawet bez jego żądania dekret własności co do nabytéj realności wydany, on za właściciela na jego koszta oraz stósownie do 4go warunku licytacyi zobowiązanie jego do zapłacenia pozostałych dwóch trzecich części ceny kupna wraz z procentem po 5%, zaintabulowane będzie, równocześnie ciężary téj realności z wyjątkiem znajdującego się pod rubryką ograniczeń służebnictwa i tych należytości, które wierzyciele przy nabywcy pozostawić zechcą i względem czego się tenże przy złożeniu trzeciéj części ceny kupna wykazać ma — z stanu biernego wymazane i tak na intabulowaną jakotéż złożoną cenę kupna przeniesione będą.
7. Nabywca uiścić będzie winien opłaty należące się za oddanie własności, za intabulowanie go jako właściciela i za ubezpieczenie ceny kupna, bez potrącenia.
8. W razie jednak, gdyby realność ta w powyższym terminie za taką cenę, którąby wszystkich wierzycieli hypotecznych zaspokoić można, przedaną być niemogła, naznacza się do przesłuchania wierzycieli i ustanowienia łagodniejszych warunków stósownie §§. 148—152 P. S. termin na dzień 29go Listopada 1860 o godzinie 4téj popołudniu.
9. Gdyby nabywca któregokolwiek warunku licytacyi niewypełnił, w takim razie relicytacya na jego koszt i niebezpieczeństwo bez nowego oszacowania w jednym terminie przedsięwziętą i realność ta nawet poniżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie, a niedotrzymujący kontraktu nabywca nietylko swoim wadyum lecz i całym swymj majątkiem za wynikłą z tego powodu szkodę odpowiadać będzie.
10. Co do wiadomości ciężarów, podatków i innych opłat odsyła się chęć kupna mających do urzędu hypotecznego i urzędu podatkowego. Akt zajęcia może być w tutejszéj registraturze przejrzany.

O rozpisaniu téj relicytacyi uwiadamiają się strony sporne i wierzyciele hypoteczni, mianowicie: p. Michał Wiśniewski z miejsca pobytu niewiadomy lub w razie jego śmierci, jego z nazwiska i miejsca pobytu niewiadomi spadkobiercy i prawonabywcy, wreszcie wszyscy wierzyciele, którzyby po 26. Lipca 1857 ubezpieczyli się, lub którym niniejsza rezolucya bądźkolwiek z jakiego powodu doręczoną byćby niemogła przez kuratora p. adwokata Witskiego z substytucyą p. adwokata Kucharskiego do téj i następnych czynności ustanowionego.

Kraków, dnia 2. Października 1860.

Kundmachung. (2270. 2-3)

Von Seite der Krakauer k. k. Genie-Direction wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erzeugung des für das Militär-Jahr 1861 erforderlich werdenden Quantums an

Bruchsteinen

in dem fortifik. Steinbruche unterhalb St. Benedict zu Podgórze oder auf Krzemionki im schriftlichen Offertwege an den Mindestfordernden unter Vorbehalt der hohen Genehmigung überlassen, und die dießfällige Verhandlung in der hiesiegen Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei (Grod-Gasse Haus-Nr. 51 im 2. Stock)

am 6. November 1860

in der 10. Vormittagsstunde abgehalten werden wird.

Die dießfälligen schriftlichen Offerte sind daher bis zu diesem einberaumten Zeitpuncte in der obbesagten Kanzlei einzureichen.

Die Erzeugung der Bruchsteine hat sogleich nach erfolgter schriftlichen Anweisung durch den Bestbieter zu geschehen und ist so zu betreiben, daß immer ein Vorrath von wenigstens 60 Cub.-Klafter zur Uebernahme auf dem Depot-Platze im Steinbruche bereit stehen.

Der Unternehmer hat alle zu dieser Erzeugung nöthigen Brechwerkzeuge und sonstige Requisiten, dann das zur Sprengung erforderliche Pulver stets aus Eigenem beizugeben, und das Schlichten der gebrochenen Steine in regelmäßige Figuren auf die ihm jedesmal bestimmt werdenden Plätze im Steinbruche auf seine Rechnung selbst zu besorgen.

Ferner muß der Unternehmer den bei dieser Erzeugung sich ergebenden Schotter, und nicht übernommenen kleinen Steine, um den Steinbruch nicht zu verlegen, ersteren ausplaniren, und Letztere auf Haufen für die Verführung zusammen tragen lassen, die entstandenen Vertiefungen ausfüllen und den Steinbruch überhaupt im besten Zustande erhalten, darf jedoch weder hiefür, noch für eine etwa nothwendig werdende Abdeckung des Steinbruches eine Vergütung ansprechen.

Der Unternehmer ist auch gehalten, nur Steine großer Gattung zwischen $^{3}/_{4}$ und 6 Cubikschuh zu erzeugen und es darf kein Stein weniger als $^{3}/_{4}$ aber auch nicht mehr als 6 Cubikschuh Größe haben; kleinere Steine gehören im Schutt, während die größeren entsprechend zu verkleinern sind.

Weiter ist es Sache des Erstehers zur Stein-Erzeugung verläßliche, und im Sprengen geübte Individuen aufzunehmen und auf seine Kosten zu verwenden, es ist ihm jedoch unter keinerlei Bedingung gestattet, die erstandene Arbeit an einen Subcontrahenten zu übergeben.

Muß es der Genie-Direction frei gestellt bleiben, in einem oder dem andern Steinbruche nach eigenen Gutachten die Brecharbeiten einzustellen.

Jedermann, welcher diese Erzeugung übernehmen will, hat seinem schriftlichen Offerte ein Vadium von 100 fl. Sage: Einhundert Gulden in österr. Währ. beizulegen welcher Betrag im Erstehungsfalle zur Caution von 200 fl. erhöht werden muß; den Nichterstehern wird selbstverständlich nach der Verhandlung das eingelegte Vadium sogleich zurückgestellt.

Sowohl das Vadium als auch die Caution kann entweder im Baaren, oder in k. k. Staats-Obligationen nach dem börsenmäßigen Curse erlegt werden, wobei sich jedoch der Ersteher verbindlich machen muß, nicht allein mit dieser Caution sondern mit seinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die contractliche Uebernahme der Stein-Erzeugung zu haften.

Offerte welche andere Bedingungen als die vorstehenden und die in der Militär-Bau-Verwaltungs-Kanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehenden besonderen Bedingungen enthalten, und nicht einschließlich nur auf die Stein-Erzeugung lauten, werden nicht berücksichtigt.

Die einzureichenden — wie bereits erwähnt — mit dem Vadium zu versehenden schriftlichen Offerte sind in nachstehender Art zu verfassen.

36 kr. Stempel.

Offert.

Ich Endesgefertigter mache mich hiemit verbindlich, die mit der Licitations-Kundmachung vom 15. October 1860 ausgeschriebene Erzeugung der Bruchsteine pr. 1861 in dem fortifikat. Steinbruche unterhalb St. Benedict oder auf Krzemionki um den Preis von fl. kr. Sage: pr. Cubik-Klafter zu übernehmen, und mich allen diesen Bedingungen, welche ich gelesen und wohlverstanden habe, vollkommen zu fügen.

Zur Sicherstellung meines Anbotes schließe ich das Vadium pr. 100 fl. österr. Währ. bei, und hafte mit meinem ganzen beweglichen und unbeweglichen Vermögen für die richtige Einhaltung der mit gegenwärtigen Offerte eigegangenen Verbindlichkeiten.

N. N. den ten 1860.

Namen

Wohnort und Haus-Nr.

K. k. Genie-Direction.

Krakau, am 15. October 1860.

Z. 7895. **Edict.** (2253. 2-3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird über das Einschreiten des Ascher Eibenschütz bei dem Umstande, als die nach Einvernehmung der Hypothekargläubiger behufs Festsetzung der erleichternden Bedingungen zur Befriedigung der dem Ascher Eibenschütz gegen Heinrich Beck zuerkannten Forderung im Betrage von 150 # holl. sammt Nebengebühren unterem 12. October 1859 Z. 7210 im dritten Termine ausgeschriebenen executiven Feilbiethung des dem sachfälligen Heinrich Beck gehörigen Drittheils der im Tarnów, sub NC. 88 liegenden Realität unterm 27. Jänner 1860 A. E. Z. 7216/1859 auf 3 Monate sistirt wurde, über Einschreiten des Executionsführers zur Hereinbringung obiger Forderung s. N. G. und der gegenwärtig im Betrage von 38 fl. 50 kr. ö. W. zuerkannten Executionskosten die executive Feilbietung des dem Heinrich Beck libr. Tom. 11 pag. 238 n. 23 här. gehörigen 3ten Theils der in Tarnów sub Nr. 88 Vorst. Zawale gelegenen Realität in einem einzigen Termine bewilligt, welche am 30. November 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1. Zum Ausrufspreise des zu veräußernden 3. Theiles obiger Realität wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth pr. 6227 fl. 26$^{3}/_{4}$ kr. CM. angenommen, jedoch wenn Niemand solchen über oder um den Schätzungswerth kaufen wollte, so wird der frägliche Realitätsantheil auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden.
2. Jeder Kauflustige hat vor Stellung eines Anbots den 20. Theil des Schätzungswerthes in der Summe von 310 fl. CM. oder 325 fl. 50 kr. ö. W. im Baaren oder in österreichischen auf den Ueberbringer lautenden verzinslichen Staatsschuldverschreibungen, oder in Pfandbriefen des galiz.-ständischen Credits-Verein jedoch in den genannten Werths-Papieren bloß nach ihrem letzten vom Kauflustigen auszuweisenden Curse und nicht über deren Nennwerth als Vadium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen. Das Vadium des Erstehers wird zurückbehalten, das der übrigen Mitbietenden aber gleich nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden.
3. Der Ersteher ist verpflichtet, binnen 30 Tagen nach Zustellung des den Feilbietungsact zu Gericht annehmenden Bescheides, den 3ten Theil des Kaufschillings mit Einrechnung des im Baaren erlegten Vadiums an das h. g. Depositenamt zu erlegen, wogegen ihm das in Staatspapieren erlegte Vadium zurückgestellt werden wird.
4. Sogleich nach Erlag des ersten Kaufschillings-Drittheils wird dem Ersteher der 3. Theil des genannten Hauses in den physischen Besitz und Genuß übergeben und über sein Anlangen dessen Intabulirung als Eigenthümer jenes Realitätantheils, so wie auch die Löschung sämmtlicher Hypothekarlasten mit Ausschluß der Grundlasten und der im 6. Absatz bezeichneten Verbindlichkeit gegen deren Uebertragung auf den Kaufpreis und die hypothekarische Sicherstellung des schuldigen Kaufschillings-Restes verfügt.
5. Vom Tage der Besitzeinführung an, treffen den Ersteher alle Nutzungen und Vortheile, anderer Seits aber auch alle Steuer und sonstige öffentliche Abgaben, und es hat derselbe von diesem Tage angefangen die restlichen zwei Drittheile des Kaufschillings mit jährlichen 5 Proc. halbjährig verfallen, zu verzinsen.
6. Die restlichen zwei Drittheile dieses Kaufschillings hat der Ersteher binnen 30 Tagen nach zugestellter Zahlungsordnung und in Gemäßheit derselben zu berichtigen, oder sich binnen derselben Frist über ein anderweitiges diesfalls mit den überwiesenen Gläubigern getroffenes Uebereinkommen auszuweisen, die zur Befriedigung gelangten Tabularforderungen, deren Zahlung vor der etwa bedungenen Aufkündigungsfrist nicht angenommen werden sollte, in seine Verbindlichkeit zu übernehmen.
7. Die Kosten der Uebertragung des Eigenthumsrechtes und der hypothekarischen Sicherstellung des Kaufschillings hat der Ersteher allein zu tragen.
8. Sollte der Ersteher auch nur eine von den festgesetzten Licitationsbedingnissen nicht erfüllen, so wird der 3. Theil des Hauses Nr. 88 auf seine Gefahr und Kosten auch bei einem einzigen Termine und selbst unter dem Schätzungswerthe an Mann gebracht werden.

Von der Ausschreibung dieser Licitation werden alle Hypothekargläubiger, namentlich die liegende Masse der Barbara und des Herrn Michael Kraczyńskie, dann alle jene Gläubiger, welche nach dem 9. November 1857 in das Grundbuch gelangt sind, oder denen der gegenwärtige Licitationsbescheid entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug zugestellt werden könnte, zu Handen des denselben in der Person des Hrn. Advocaten Dr. Rosenberg mit Substituirsng des Hrn. Adv. Dr. Hoborski bestellten Kurators verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 23. August 1860.

L. 7895. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski wiadomo niniejszym czyni, że na żądanie Aschera Eibeschütza i z pozwu że za poprzedniem przesłuchaniem wierzycieli hipotecznych celem ustanowienia lekszych warunków licytacyi, rozpisana pod dniem 12. Października 1859 do L. 7216 3cie licytacya przymusowa, trzeciéj części realności pod Nr. 88 w Tarnowie na przedmieściu Zawale położonéj, a to w celu zaspokojenia wierzytelności Ascherowi Eibeschütz przeciw panu Henrykowi Beck w ilości 150 duk. holenderskich wraz z przynależytościami przyznanéj wyrokiem sądu polubownego z dnia 8. Grudnia 1850 pod dniem 27. Stycznia 1860 do L. 7216/1859 na trzy miesiące wstrzymaną została, odbędzie się w celu zaspokojenia powyższéj wierzytelności wraz z należytościami i obecnie przyznanemi kosztami egzekucyi w ilości 38 złr. 50 kr. w. a., publiczna licytacya przymusowa w trzeciéj części realności lib. dom. 11 pag. 238 n. 23 här. do p. Henryka Beck należącéj w Tarnowie pod Nr. 88 na przedmieściu Zawale położonéj w jednym terminie a mianowicie na dniu 30. Listopada 1860 o godzinie 10:éj zraną pod następującemi warunkami:

1. Za cenę wywołania sprzedać się mającéj 3ciéj części powyższéj realności stanowi się sądownie wypośrodkowaną wartość szacunkową w ilości 6227 złr. $26^3/_4$ kr. mk. Gdyby jednak nikt więcéj, a przynajmniéj téj sumy nie ofiarował, to powyższa część realności téj, sprzedana zostanie nawet niżéj ceny szacunkowéj.
2. Każdy chęć kupna mający ma złożyć przed zaczęciem licytowania 20tą część wartości szacunkowéj w ilości 310 złr. mk. czyli 325 złr. 50 kr. w. a. w gotówce, albo też w austryackich na okaziciela brzmiących i procent przynoszących obligacyach, albo też w listach zastawnych galicyjskiego Towarzystwa kredytowego, jednakże w wspomnionych papierach tylko według ich ostatniego przez kupującego wykazanego kursu nie wyżéj ich wartości nominalnéj jako wadyum na ręce komisyi licytacyjnéj, któreto wadyum najwięcéj ofiarującego zatrzymane, innych zaś współlicytujących zaraz po skończonéj licytacyi zwrócone zostanie.
3. Kupiciel obowiązany jest w przeciągu 30. dni po otrzymaniu rezolucyi akt licytacyi do sądu przyjmującéj złożyć 3cią część ceny kupna za wliczeniem w gotówce złożonego wadyum, do tutejszo-sądowego depozytu, poczém mu wadyum w papierach rządowych złożone, zwróconym będzie.
4. Zaraz po złożeniu 1éj trzeciéj części ceny kupna kupiciel w fizyczne posiadanie i używanie 3ciéj części powyższéj realności wprowadzonym i na jego żądanie za właściciela owéj trzeciéj części realności zaintabulowanym będzie i wszystkie ciężary hypoteczne wymazane zostaną, z wyjątkiem ciężarów gruntowych i w 6. punkcie wyrażonych ciężarów, za przeniesieniem tychże na cenę kupna i zabezpieczeniem hypotecznym resztującéj ceny kupna.
5. Od dnia wprowadzenia kupiciela w fizyczne posiadanie, kupiciel ma prawo do wszystkich pożytków i korzyści nabytéj części realności z drugiéj strony zaś obowiązany jest także od tegoż dnia począwszy opłacać wszystkie podatki i publiczne daniny i 5% odsetki od resztujących dwóch trzecich części ceny kupna w półrocznych ratach z dołu.
6. Resztujące dwie trzecie części ceny kupna obowiązany będzie kupiciel w przeciągu 30. dni po odebraniu tabeli płatniczéj stósownie do niéj wypłacić, albo też w tym samym czasie wykazać się, że się z przekazanemi mu wierzycielami inaczéj ugodził, wierzytelności hipoteczne zaś z ceny kupna zaspokoić się mające, których wypłata przed umówionym wypowiedzeniem przyjętąby niebyła na siebie przyjąć.
7. Koszta przeniesienia prawa własności i hipotecznego zabezpieczenia ceny kupna, kupiciel sam ponosić ma.
8. Gdyby kupiciel któregokolwiek z ustanowionych warunków licytacyjnych niedopełnił, natenczas trzecia część domu pod Nr. 88 na jego niebezpieczeństwo i koszta w jednym tylko terminie i niżéj ceny szacunkowéj sprzedaną będzie.

O rozpisaniu niniejszéj licytacyi zawiadomieni zostają wszyscy wierzyciele hipoteczni, a mianowicie leżąca masa po Barbarze i Michale Kraczyńskich, tudzież wszyscy ci wierzyciele którzyby po 9. Listopadzie 1857 do ksiąg hipotecznych weszli, albo którymby teraźniejsza rezolucya licytacyjna albo całkiem nie, albo też nie na czasie doręczoną została, do rąk im ustanowionego kuratora p. adwokata Dr. Rosenberga któremu pan adwokat Dr. Hoborski za substytuta jest przydany.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 23. Sierpnia 1860.

N. 13992. **Edykt.** (2280. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym czyni wiadomo, że pod dniem 28. Września 1860 L. 13992 wniósł p. Feliks Piękoś i inny pozew przeciw p. Wojciechowi Morskiemu z miejsca pobytu niewiadomemu, a jeżeli nie żyje przeciw jego niewiadomym spadkobiercom o uznanie, że ewikcya na mocy kontraktu kupna i sprzedaży z Kajetanem Borowskim pod dniem 5go Lutego 1814 zawartego za długi z dóbr Brzeziny średnie wyextabulować się mające w stanie biernym dóbr Jaszczurowa dla Wojciecha Morskiego dom. 66 pag. 430 n. 12 on. zaintabulowana przez przedawnienie zgasła i z stanu biernego rzeczonych dóbr wyextabulowaną być ma, prosząc o pomoc sędziego, w skutek czego termin do postępowania ustnego na dzień 20. Grudnia 1860 o godzinie 9téj zrana został wyznaczony.

Gdy zaś życie i pobyt pozwanego niejest wiadomym, przeto c. k. Sąd obwodowy Tarnowski ustanowił kuratorem tegoż i na jego koszt i niebezpieczeństwo tutejszego adwokata p. Dr. Rosenberga z substytucyą p. adwokata Dr. Hoborskiego z którym wytoczona sprawa według porządku sądowego dla Galicyi przeznaczonego odbywać się będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanego by wcześnie albo sam zgłosił się, lub też dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczył, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrał, w ogóle by potrzebnych do obrony prwanych środków użył, inaczéj bowiem skutki z zaniedbania wynikłe sobie samemu przypisać będzie musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 10. Października 1860.

L. 14150. **Edykt.** (2281. 2-3)

C. k. Sąd obwodowy Tarnowski niniejszym czyni wiadomo że pod dniem 1. Października 1860 L. 14150 wniósł p. Felix Piękoś i inny pozew przeciw panu Michałowi Grabowskiemu z życia i miejsca pobytu niewiadomym, a jeżeli nie żyje przeciw jego niewiadomym spadkobiercom o uznanie że wszelkie prawo dla pozwanego w pozycyach dom. 66 pag. 429 n. 4 i 7 on. na dobrach Jaszczurowa i dom. 123 pag. 75 n. 4 on. na dobrach Jaszczurowa medietas ciążących przysłużające przez przedawnienie zgasły i że zatem pomienione pozycye z dóbr Jaszczurowa i Jaszczurowa medietas wyextabulowane być mają, prosząc o pomoc sędziego, w skutek czego termin do postępowania ustnego na dzień 20. Grudnia 1860 o godzinie 9téj zrana został wyznaczony.

Gdy zaś życie i pobyt pozwanego niejest wiadomym, przeto c. k. Sąd obwodowy Tarnowski ustanowił kuratorem tegoż, na jego koszt i niebezpieczeństwo tutejszego p. adwokata Dr. Rosenberga z substytucyą p. adwokata Dr. Hoborskiego z którym wytoczona sprawa według porządku sądowego dla Galicyi przeznaczonego odbywać się będzie.

Tym więc edyktem wzywa się pozwanego by wcześniéj albo sam zgłosił się, lub też dowody prawne ustanowionemu kuratorowi wręczył, lub nareszcie innego obrońcę sobie obrał, w ogóle by potrzebnych do obrony prawnych środków użył, inaczéj bowiem skutki z zaniedbania wynikłe, sobie samemu przypisać będzie musiał.

Z rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów, dnia 10. Października 1860.

N. 13675. **Edict.** (2251. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landes-Gerichte wird dem, abwesenden und dem Aufenthalte nach unbekannten Hrn. L. Kronengold mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Alois Stein Handelsmann in Wien durch seinen Vertreter Advokaten Hrn. Dr. Mraczek unterm 3. Juli l. J. Z. 10152 bei diesem Gerichte wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 300 fl. ö. W. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 9. Juli l. J. Z. 10152 den Auftrag zur Zahlung der obigen Summe sammt 6% vom 21. Juni l. J. zu zahlenden Verzugszinsen, ferner zur Zahlung der Protestkosten pr. 2 fl. 82 kr. ö. W. und der gemäßigten Gerichtskosten pr. 7 fl. 22 kr. ö. W: binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Execution erflossen ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landes-Gericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Geissler mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, welchem der oberwähnten Zahlungsauftrag zugestellt und mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Vertreter zu wählen und diesem k. k. Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 1. October 1860.

N. 13675. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem i z miejsca pobytu niewiadomego p. L. Kronengold, że przeciw niemu pan Alojzy Stein, kupiec w Wiedniu, przez adwokata swego Dr. Mraczka pod dniem 3. Lipca b. r. do L. 10152 w tym c. k. Sądzie wniósł pozew o zapłacenie sumy wekslowéj 300 złr. w. a. z przynależytościami i że w załatwieniu tegoż pozwu pod dniem 9. Lipca b. r. do L. 10152 wypadł nakaz zapłaty zwyż rzeczonéj sumy wraz z odsetkami 6 od sta, począwszy od 21. Czerwca b. r. płacić się mającemi i kosztami protestu w ilości 2 złr. 82 kr. wal. a., jakotéż i zmodyfikowanemi kosztami sądowemi w ilości 7 złr. 22 kr. wal. a. w przeciągu dni 3 pod rygorem egzekucyi.

Gdy miejsce pobytu pozwanego temu Sądowi niejest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego, jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tegoż, tutejszego adwokata p. Dr. Geisslera z substytucyą adwokata Dr. Blitzfeld kuratorem nieobecnego ustanowił, z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu, aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął; lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 1. Października 1860.

Z. 13674. **Edict.** (2250. 2-3)

Vom k. k. Krakauer Landesgerichte wird dem abwesenden und dem Aufenthalte nach unbekannten Hrn. L. Kronengold mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Hr. Alois Stein, Handelsmann in Wien, durch seinen Vertreter Hrn. Advokaten Dr. Mraczek unterm 3. Juli l. J. Z. 10151 bei diesem k. k. Gerichte wegen Zahlung der Wechselsumme pr. 194 fl. 98 kr. s. N. G. eine Klage angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber unterm 9. Juli l. J. Z. 10151 der Auftrag zur Zahlung der obigen Summe sammt 6% vom 24. Juni l. J. zu zahlenden Verzugszinsen, ferner zur Zahlung der Protestkosten pr. 1 fl. 77 kr. ö. W. und der Gerichtskosten pr. 9 fl. 72 kr. öst. W. binnen 3 Tagen bei wechselrechtlicher Execution erflossen ist.

Da der Aufenthaltsort des Belangten diesem k. k. Gerichte unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu dessen Vertretung und auf seine Gefahr und Kosten den hiesigen Advokaten Hrn. Dr. Geissler mit Substituirung des Advokaten Hrn. Dr. Blitzfeld als Curator bestellt, welchem der oberwähnte Zahlunsauftrag zugestellt und mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechts-Behelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Krakau, am 1. October 1860.

N. 13674. **Edykt.**

C. k. Sąd krajowy Krakowski zawiadamia niniejszym edyktem nieobecnego i z miejsca pobytu niewiadomego p. L. Kronengold że przeciw niemu p. Alojzy Stein, kupiec w Wiedniu, przez adwokata swego Dr. Mraczka pod dniem 3. Lipca b. r. do L. 10151 w tym c. k. Sądzie wniósł pozew o zapłaceuie sumy wekslowéj 194 złr. 98 kr. w. a. z przynależytościami i że w załatwieniu tegoż pozwu pod dniem 9. Lipca 1860 do L. 10151 wypadł nakaz zapłaty zwyż rzeczonéj sumy wraz z odsetkami 6 od sta, począwszy od dnia 24go Czerwca b. r. płacić się mającemi i kosztami protestu w ilości 1 złr. 77 kr. w. a. i zmodyfikowanemi kosztami sądowemi w ilości 9 złr. 72 kr. w. a. w przeciągu dni 3 pod rygorem egzekucyi.

Gdy miejsce pobytu pozwanego temuż c. k. Sądowi nie jest wiadome, przeto c. k. Sąd krajowy w celu zastępowania pozwanego jak równie na koszt i niebezpieczeństwo tegoż tutejszego adwokata Dr. Geisslera z substytucyą adwokata Dr. Blitzfelda kuratorem nieobecnego ustanowił, któremu ów nakaz zapłaty doręczony i z którym spór wytoczony według ustawy postępowania sądowego w Galicyi obowiązującego przeprowadzonym będzie.

Zaleca się zatem niniejszym edyktem pozwanemu aby w zwyż oznaczonym czasie albo sam stanął, lub téż potrzebne dokumenta ustanowionemu dla niego zastępcy udzielił, lub wreszcie innego obrońcę sobie wybrał i o tém c. k. Sądowi krajowemu doniósł w ogóle zaś aby wszelkich możebnych do obrony środków prawnych użył, w razie bowiem przeciwnym, wynikłe z zaniedbania skutki sam sobie przypisaćby musiał.

Kraków, dnia 1. Października 1860.

N. 4004. **Concurs-Kundmachung.** (2271. 2-3)

Zu besetzen ist die bei der Verschleiß-Abtheilung der k. k. Berg- und Salinen-Direction zu Wieliczka erledigte Salzspeditions-Verwalters-Stelle, in der X. Diätenclasse, dem Gehalte jährlicher Sechshundert dreißig Gulden österr. Währung Natural-Quartier, dem systemmäßigen Salzbezuge von 15 Pfd. pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der practischen Salzspeditions- und Magazinirungs-Kenntnisse, vollständiger Gewandtheit im Rechnungs- und Conzeptsfache und der Kenntniß der slavischen, vorzugsweise aber der polnischen Sprache endlich der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und im welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction in Wieliczka verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Direction bis 18. November 1860 einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 18. October 1860.

N. 4057. **Concurskundmachung.** (2272. 2-3)

Zu besetzen ist die Einnehmerstelle, bei dem k. k. Salzniederlagsamte zu Sierosławice in der X. Diätenclasse, dem Gehalte jährlicher Siebenhundert dreißig fünf Gulden österr. Währ., freier Wohnung und dem Bezuge des systemmäßigen Salzdeputates von 15 Pfd. pr. Familienkopf und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Caution im Betrage von 735 fl. ö. W.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens, der bisherigen Dienstleistung, der erforderlichen Kenntniß in der Salzmanipulation so wie genaue Kenntniß im Kassa- und Verrechnungswesen, Kenntniß der polnischen oder einer andern slavischen Sprache der Cautionsfähigkeit und unter Angabe ob und in welchem Grade sie mit Beamten der k. k. Berg- und Salinen-Direction verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörden bei dieser Directidn binnen vier Wochen einzubringen.

Von der k. k. Berg- und Salinen-Direction.

Wieliczka, am 19. October 1860.

Z. 12701. **Edict.** (2279. 2-3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Ansuchen der Elisabeth de Wysockie Gräfin Tarnowska und des Johann Gf. Tarnowski, Ludwig Szawłowski als Vater der minderjährigen Michael und Elisabeth Szawłowskie, Christine de Trylskie Wesołowska, Stanislaus Waguza und Bronisława de Szołayskie Brzystkiewicz behufs der Zuweisung des laut Eröffnung der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 3. December 1855 Z. 7193 für die Güter Chorzelów s. Attin. Tarnower Kreises, und zwar: Für Chorzelów mit 17014 fl. $37^4/_8$ kr. CM. — für Berdechów mit 3446 fl. 35 kr. — für Wolka mit 2855 fl. 57 kr. — für Toporów mit 2866 fl. $12^4/_8$ kr. — für Złotniki mit 15301 fl. $47^4/_8$ kr. — für Chrząstów mit 8822 fl. $17^4/_8$ kr. — für Chrząstowek mit 5524 fl. — für Chruszyniec mit 611 fl. $32^4/_8$ kr. CM. = Zusammen 56,443 fl. CM. und laut Eröffnung der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 28. December 1855 Z. 7522 für die Güter Kliszów sammt Attin. Tarnower Kreises, und zwar: Für Kliszów mit 19,682 fl. 20 kr. — für Brzyscie mit 7273 fl. 55 kr. — für Babucha mit 3997 fl. 45 kr. — für Gałuszowice mit 8138 fl. 10 kr. CM. = Zusammen 39,092 fl. 10 kr. CM. ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Capitals zusammen 95,535 fl. 10 kr. C.-M., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Jänner 1861 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthal außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Capitalsvorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungscapitals gelten werde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein, von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kaiserlichen Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 17. October 1860.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Buchdruckerei-Geschäftsleiter: Anton Rother.